

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-10* **Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 10-14* **Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree**
- III.) *Seiten 14-15* **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen**
- IV.) *Seiten 15-17* **Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree**
- V.) *Seiten 17-20* **Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**
- VI.) *Seiten 20-21* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**
- VII.) *Seiten 21-23* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken**
- VIII.) *Seiten 23-24* **Gebührensatzung und Benutzerordnung der Fahrbibliothek Landkreis Oder-Spree**
- IX.) *Seiten 24-30* **Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree**
- X.) *Seiten 30-36* **Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- XI.) *Seite 36* **Beschlüsse des Kreistages vom 06.11.2001**
 - 1.) *Seite 36* **Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und 21**
 - 2.) *Seite 36* **Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Oder-Spree**
 - 3.) *Seite 36* **Genehmigung einer Eilentscheidung zur Auflösung des Interessenverbandes zur Förderung innovativer Projekte e.V. (IFO)**
 - 4.) *Seite 36* **Bekanntmachung zur Schlussbilanz des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Fürstenwalde**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 30-36* **Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 38-43* **12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**
- II.) *Seite 44* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 01.06.2001 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt Schadow**
 - 1. *Seite 44* **Wirtschaftsplan Trinkwasser des WAVAS**
 - 2. *Seite 44* **Wirtschaftsplan Abwasser 2001 des WAVAS**

III.) Seiten 45-71 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

- 1.) Seiten 45-51 Trinkwasserversorgungssatzung
- 2.) Seiten 51-56 Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung
3. Seiten 56-62 Abwasserbeitrags- und gebührensatzung
4. Seiten 62-71 Abwasserbeseitigungssatzung

IV.) Seite 71 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Sparkasse Oder-Spree**A. Bekanntmachungen des Landkreises****I. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 188/8/94)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 13.12.1994 die nachstehende veränderte Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 13.12.1994 beschlossen.

**Satzung
über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree
- Abfallentsorgungssatzung -**

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1510), zuletzt geändert durch Artikel 7, Absatz 1 G 9241-1-8 vom 13. August 1993 I 1489 - Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 S. 2705, vom 6. Oktober 1994, Artikel 1, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und -Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz für das Land Brandenburg (Landesabfallvorschaltgesetz - LAbfVG) vom 20. Januar 1992 (GVBl. Bbg. S. 16)
- Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 636)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, Nr. 22)

**§ 1
Grundsatz**

(1)

Ziel dieser Satzung ist es,

- Voraussetzungen für den Erhalt einer sauberen und gesunden Umwelt als menschliche Existenzgrundlage zu schaffen
- ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Bürger hinsichtlich der Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfall zu fördern sowie
- Regelungen zu schaffen, um den Vollzug des Abfallrechts sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden.

Die Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree wird deshalb nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen
2. Wiederverwendung von Abfällen

3. stoffliche Verwertung von Abfällen

4. Behandlung von Abfällen

5. Ablagerung von Abfällen

(2)

Abfälle sind auf solche Art und Weise zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass

- die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt
- Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet
- Gewässer, Boden, Nutzpflanzen schädlich beeinflusst
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Wasser- und Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
- sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder gestört werden.

(3)

Der Landkreis berät Bürger, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren.

(4)

Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen des Landkreises durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Genehmigung zur Veranstaltung.

(5)

Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung, Baumaßnahmen, Beschaffungs- und Auftragswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Vor allem sollen bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von

Baumaßnahmen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a) Produkte verwendet werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen
- b) Produkte verwendet werden, die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen
- c) Produkte verwendet werden, die aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- und reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden
- d) Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC), ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Landkreis wirkt auf die Gesellschaften und Körperschaften, an denen er beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwendung von Gegenständen und die Wiederverwertung von Wertstoffen fördern. Die in Abs. 4 und 5 getroffenen Festlegungen sollen beim Abschluss von Verträgen mit Dritten (z. B. Miet- und Pachtverträge) berücksichtigt werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sind angehalten, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 2

Verantwortung und Organisation

- (1) Der Landkreis Oder-Spree stellt die Abfallentsorgung im Sinne von § 2 AbfG i. V. m. § 15 KrW-/AbfG und § 3 LAbfVG im Kreisgebiet sicher.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Landkreis kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung ganz oder teilweise beauftragter Dritter bedienen.
- (3) Die Ablagerung der Abfälle erfolgt auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree auf Zuweisung und anderen, auf vertraglicher Basis genutzten, Deponien.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Entsorgung sind die in Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 13) - befördert werden können.

(4)

Darüber hinaus kann gem. § 3 AbfG der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis Oder-Spree kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 und 2 AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(5)

Soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallgesetzes selbst zur Entsorgung verpflichtet.

(6)

Soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, sie selbst oder über zugelassene Entsorgungsunternehmen einer Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

(7)

Für Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch in größeren Mengen, sofern nicht recycelfähig, werden durch den Landkreis Oder-Spree entsprechende Deponien zur Ablagerung zugewiesen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfall anfallen kann, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und die anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbeziehung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu gehören auch zum zeitweiligen Wohnen dienende Wochenend- und Gartengrundstücke.
- (3) Im Falle, dass der Grundstückseigentümer nicht zur Anschlusspflicht herangezogen werden kann, stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte dem Grundstückseigentümer gleich.

§ 5

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis führt grundsätzlich eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle und Wertstoffe durch:
 - a) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - b) Altglas
 - c) Altpapier
 - d) Metalle, Kunststoffe und Verbunde
 - e) Sperrmüll
 - f) Elektronikschrott/Haushaltskühlgeräte
 - g) Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.

(2)

In Haushaltungen anfallende Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) und andere Verpackungen, die nach §§ 4 und 5 Abs. 1 der Verpackungsverordnung als Verkaufsverpackungen anzusehen sind, dürfen nicht in die Restmülltonne eingebracht werden, wenn für sie ein Einsammelsystem (Duales System) nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung besteht.

(3)

Wertstoffe bzw. Abfälle, die vom Landkreis einzusammeln und zu befördern sind, sind in den Wertstoffbehältern und den dafür nach dieser Satzung gemäß Anlage 3 zugelassenen Behältern bereitzustellen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4)

Die Behälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag morgens bis 6:30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung hat am Fahrbahnrand so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden. Weisungen eines Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

Behälter, die innerhalb eines Grundstücks aufgestellt sind, können nur geleert werden, wenn beim Landkreis ein schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne von § 4 vorliegt, in welchem der Transport der Behälter aus dem Grundstück heraus beantragt und die Zustimmung zum Betreten des Grundstücks erklärt wird. Analog ist zu verfahren, wenn der Behälter von der Grundstückseinfriedung bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll. Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

(5)

Der Stellplatz für Behälter muss vom Anschlusspflichtigen (§ 4) ausreichend befestigt sein. Der Transportweg für die Behälter vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug muss so befestigt sein, dass das Beladen und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Stellplatz und Transportweg müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen.

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, die erforderlichenfalls vom Landkreis bestimmt wird. In Einzelfällen, in denen eine Regelabfuhr nicht möglich ist, kann der Landkreis auf Antrag des nach § 4 Verpflichteten eine Sonderregelung treffen.

(6)

Außerhalb der regelmäßigen Müllabfuhrungen können kostenpflichtige Sonderabfuhrungen (z.B. Containerabfuhrungen) durchgeführt werden, wenn Abfallmengen anfallen, für die das beantragte Behältervolumen nicht ausreicht.

(7)

Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, z. B. infolge von Straßensperrungen, Unbefahrbarkeit von Straßen und Wegen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit dem zuständigen Entsorger abzustimmen.

§ 6

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1)

Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt, in allgemein zugängliche Abfallbehälter eingefüllt oder an stationären bzw. mobilen Sammelstellen abgegeben worden sind. Im Falle der Sperrmüllentsorgung gelten Abfälle als angefallen, wenn sie zur Abfuhr auf öffentlichem Straßenland bereitgestellt wird.

(2)

Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder vom Entsorger angenommen sind.

3)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Behälter

(1)

Der Landkreis bestimmt

Art, Mindestanzahl und Zweck der Behälter sowie den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Abfuhr.

(2)

Für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen dürfen nur die vom Landkreis zugelassenen genormten Behälter benutzt werden. Die zugelassenen Behälter sind der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.

(3)

Jeder Grundstückseigentümer im Sinne § 4 ist verpflichtet, zugelassene Behälter in ausreichender Zahl beim Landkreis zu beantragen.

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Verwaltungen, Angehörige freier Berufe und sonstige Anschlusspflichtige sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Behälter ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend anzufordern.

(4)

Zeigt sich, dass das beantragte Behältervolumen für das Grundstück nicht ausreichend ist (z.B. durch überquellende Behälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz usw.), kann der Landkreis dem Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 zusätzliches Behältervolumen zuteilen.

(5)

Nur die zur Entsorgung bereitgestellten Behälter werden durch das vom Landkreis verpflichtete Unternehmen entsorgt. Nicht zu entsorgende Behälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(6)

Die Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Verfügung gestellten Behälter auf ihren Grundstücken zu dulden.

(7)

Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter mit entsprechend größerem Fassungsvermögen aufgestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Das gemeinsame Benutzen von Abfallbehältern bedarf der Antragstellung durch den Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 (außer wohnungsverwaltende Einrichtungen) und Genehmigung durch den Landkreis Oder-Spree. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste
- eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen.

Die Verpflichtungserklärung muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree sowie die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr beinhalten, d.h.; es muss ausgewiesen sein, wer als Zahlungspflichtiger für die Abfallgemeinschaft auftritt.

(8)

Für Schäden und Verlust, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe in den Behältern verursacht werden, haftet der Grundstückseigentümer i.S. v. § 4, falls er nicht nachweist, dass das Verschulden einen Dritten betrifft.

§ 8

Benutzung der Behälter

(1)

Die in Anlage 3 genannten Behälter (außer Wertstoffsäcke und -behälter) sind für folgende Abfallstoffe zugelassen:

- Hausmüll
- Asche (abgekühlt)
- Küchenabfälle, soweit nicht anderweitig entsorgt)
- Büroabfälle (hausmüllähnlich)
- Abfälle aus Unterkünften
- Straßenkehricht
- Marktabfälle
- Einwegwäsche
- Einwegartikel
- Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle unter Beachtung von § 9 Abs. 4

(2)

Die Behälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.

Die Behälter dürfen folgende maximale Bruttomasse aufweisen:

| | |
|----------|--------|
| MGB 240 | 70 kg |
| MGB 120 | 70 kg |
| MGB 1100 | 500 kg |
| GMT 220 | 70 kg |
| RTK 110 | 35 kg |

(3)

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Container für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr, samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Glas untersagt. Es ist auch verboten, Altglas und Altpapier sowie andere Abfälle neben Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9

Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

(1)

Hausmüll ist der Sammelbegriff für alle festen Abfälle und Reststoffe, die im Interesse der Sauberhaltung der menschlichen Wohnung regelmäßig aus den Häusern entfernt werden müssen.

(2)

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbegebieten, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallen die Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

(3)

Jeder Bürger und Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe sind verpflichtet, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen getrennt zu überlassen.

(4)

Die Verwertung kompostierbarer Stoffe durch den Besitzer und/oder Verursacher (Eigenkompostierung) hat Vorrang vor einer Entsorgung durch den Landkreis.

§ 10

Altglas

(1)

Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen, Konservengläser). Nur dieses ist farbsortiert in die dafür bereitgestellten Altglascontainer zu bringen.

(2)

Die Entsorgung von Fenster- und Spiegelglas, von Glasbruch sowie anderen Abfällen aus Glas, insbesondere von Porzellan und Keramik über Altglascontainer ist unzulässig. Diese Abfälle sind als Hausmüll im Sinne von § 9 Abs. 1 zu behandeln.

(3)

Die Altglascontainer sind ausschließlich für die Entsorgung aus Haushalten zu nutzen.

§ 11

Altpapier

(1)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer und/oder Verursacher entledigen will.

(2)

Altpapier aus Haushalten ist in die dafür bereitgestellten Altpapiercontainer zu bringen.

(3)

Altpapier aus Gewerbebetrieben ist gesondert, unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1234) zu entsorgen.

(4)

Verunreinigtes Altpapier (z. B. Tapetenreste) ist als Hausmüll im Sinne von § 9 Abs. 1 zu behandeln.

Es darf nicht in den Altpapiercontainer eingeworfen werden.

§ 12

Metalle, Kunststoffe und Verbunde

(1)

Materialien im Sinne von § 5 Abs. 1 d sind Verpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffe (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe), Verbunde (z. B. Getränkekartons), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Die Materialien sind grob zu säubern und in den besonders gekennzeichneten Wertstoffsäcken bzw. Wertstoffbehältern gem. Anlage 3 bereitzustellen.

§ 13

Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Ausmaße oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Behälter passen oder deren Entleerung erschweren.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Möbel, Matratzen und Sprungfedern
- Kinderwagen
- Teppiche und Bodenbeläge
- Koffer
- Rolläden (nichtmetallisch)

Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen dürfen 2 m x 1 m x 1 m nicht übersteigen.

(2)

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau- und Umbauarbeiten sowie die in den §§ 9 - 12 genannten Abfallarten und Wertstoffe sowie Abfälle aus Betriebsstätten, Werkstätten, Gewerbebetrieben, Einrichtungen und von Angehörigen freier Berufe.

(3)

Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Bestellsystems mittels Postkarte.

Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, die Sperrmüllentsorgung zweimal jährlich in Anspruch zu nehmen.

Der Sperrmüll ist am Abholtag so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Nicht unter diese Regelung fallen Haushaltsauflösungen. Die Entsorgung ist über kostenpflichtige Sonderabfahrten durchzuführen.

§ 14

Elektroniksrott

(1)

Zum Elektroniksrott gehören insbesondere

- Hauskühlgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik (Rundfunk- und Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen usw.)
- Informations- und Kommunikationsgeräte (Computer, Rechner usw.)
- elektrische Haushaltsgroß- und -kleingeräte (Waschmaschine, Wäscheschleuder, Gas und Elektroherd, Elektroboiler, Staubsauger u. ä.)
- Elektrowerkzeuge

(2)

Die Einsammlung von Elektroniksrott wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert durchgeführt.

Die Durchführung der Elektroniksrotterfassung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 (siehe § 13 Abfallsatzung).

§ 15

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle

(1)

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten entsprechend Anlage 2 dieser Satzung werden gesondert erfasst und einer sachgerechten Entsorgung zugeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen Sammelstationen (Schadstoffmobil) zu übergeben bzw. bei den stationären Annahmestellen des Landkreises abzugeben.

§ 16

Anlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1)

Bei der Anlieferung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 7 und 8 sowie § 4 Abs. 4 durch den Besitzer und/oder Verursacher bzw. einen von ihm Beauftragten hat der Transport in geschlossenen oder gegen ein Verlieren des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

(2)

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

§ 17

Anzeige und Auskunftspflicht

(1)

Der Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 hat beim Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück unter Angabe aller zur Gebührenerhebung erforderlichen Umstände (z.B. Anzahl der das Grundstück bewohnenden amtlich gemeldeten Personen, Art und Umfang der gewerblichen Nutzung, Nutzung als zeitweilig zum Wohnen dienendes Wochenend- und Gartengrundstück) den Antrag zum Anschluss zu stellen.

Veränderungen in der Art der Nutzung und der Anzahl der amtlich gemeldeten Personen eines anschlusspflichtigen Grundstückes sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

(3)

Wechselt der Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 oder der schuldrechtlich Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Nutzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 19

Gebühren

Für die Abfallentsorgung und für die Benutzung der Abfallannahmestellen erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 und 3 ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 handelt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle die vom Landkreis zu befördern sind, in anderen als den gemäß § 7 festgelegten Behältern bereitstellt bzw. Gefäße mit Gegenständen befüllt, für die diese seitens des Landkreises Oder-Spree nicht bestimmt sind,
- d) entgegen § 5 Abs. 4 die Behälter nicht so zur Abfuhr bereitstellt, dass der Abfuhrwagen an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind,
- e) entgegen § 5 Abs. 5 den Stellplatz für Behälter oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
- f) entgegen § 7 Abs. 3 handelt,
- g) entgegen § 8 Abs. 3 Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt oder Abfälle neben dem Container abstellt oder ablegt und die Containerstellplätze verunreinigt,
- h) entgegen § 8 Abs. 3 handelt,
- i) entgegen § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und 4 handelt,
- j) entgegen § 12 Abs. 2 handelt,
- k) entgegen § 17 Abs. 1 dem Landkreis das Vorliegen, den Umfang sowie Veränderungen der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht nicht unverzüglich anzeigt,
- l) entgegen § 17 Abs. 2 und 3 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung, einschließlich der Anlagen 1 bis 3, tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abfallentsorgung

- des ehemaligen Landkreises Fürstenwalde vom 30. 09. 1992,
- des ehemaligen Landkreises Beeskow vom 19. 11. 1992,
- des ehemaligen Landkreises Eisenhüttenstadt/Land vom 01. 04. 1992,
- der Stadt Eisenhüttenstadt vom 21. 04. 1993

außer Kraft.

Beeskow, den 22. Dezember 1994

Steffen
Vorsitzender des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Wegen Mängel bei der ursprünglichen Bekanntmachung (Märkische Oderzeitung, Amtliche Bekanntmachungen Landkreis Oder-Spree vom 30.12.1994, Nr. 12) wird die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree – Abfallentsorgungssatzung - im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree erneut bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Abfallentsorgungssatzung hatte eine Gültigkeit vom 1.1.95-31.12.95

Beeskow, 25.10.2001

Dr. Schröter
Landrat

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Oder-Spree

Liste gemäß § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle (Gewerbeabfälle, entsprechend Technischer Anleitung Siedlungsabfall)

Ist die Gewerbeabfallart mit einem * gekennzeichnet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Entsorgung auf den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree erfolgen kann.

| AS-Nr. | Abfallart | | |
|--------|---|--------|--|
| | | 147 02 | Chromlederabfälle |
| | | 147 03 | Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Lederabfälle |
| | | 147 04 | Lederschleifschlamm, Ledermehl |
| | | 147 06 | Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung |
| | | 171 01 | Rinden |
| | | 171 02 | Schwarten, Spreißel |
| | | 171 03 | Sägemehl und Sägespäne |
| | | 171 04 | Holzschleifstäube und -schlämme |
| | | 171 14 | Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung |
| | | 172 01 | * Holzballagen, Holzabfälle |
| | | 172 02 | * Bau- und Abbruchholz |
| | | 172 03 | * Holzwolle |
| | | 172 04 | Spurlatten und Einstriche |
| | | 172 05 | Holzhorten aus Koksgasreinigung |
| | | 172 06 | Holzhorten mit Schwefelanhaftung |
| | | 181 01 | Schlamm aus Zellstoffherstellung |
| | | 184 01 | Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe) |
| | | 184 02 | Schlamm aus Papierherstellung |
| | | 184 03 | Schlamm aus Kunstseideherstellung |
| | | 184 04 | Schlamm aus Zellulosefaserherstellung |
| | | 184 05 | Alkylzelluloseabfälle |
| | | 184 06 | Alkalzelluloseabfälle |
| | | 187 01 | Schnitt- und Stanzabfälle |
| | | 187 03 | * Fotopapier |
| | | 187 04 | Wachsgetränktes Papier |
| | | 187 05 | * Teerpappe und bitumengetränktes Papier |
| | | 187 06 | Papierklischees, Makulatur |
| | | 187 09 | Papierfilter, ölgetränkt |
| | | 187 16 | * Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial |
| | | 187 18 | Altpapier |
| | | 199 01 | Stärkeschlamm |
| | | 199 02 | Schlamm aus Gelatineherstellung |
| | | 199 03 | Gelatinstanzabfälle |
| | | 199 04 | Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung |
| | | 199 05 | Rückstände aus der Maisstärkeherstellung |
| | | 199 06 | Rückstände aus der Reisstärkeherstellung |
| | | 199 08 | Seifenunterlaugen |
| | | 199 10 | Schlamm aus Seifensiederei |
| | | 199 11 | Dammabfälle |
| | | 311 02 | Siliziumdioxid-Tiegelbruch |
| | | 311 03 | Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen |
| | | 311 04 | Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen |
| | | 311 05 | Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen |
| | | 311 06 | Dolomit |
| | | 311 07 | Chrommagnesit |
| | | 312 02 | Kupolofenschlacke |
| | | 312 08 | Eisenoxid, gesintert |
| | | 312 09 | Eisensilikatschlacke |
| | | 312 18 | Elektroofenschlacken |
| | | 312 19 | Hochofenschlacken |
| | | 312 20 | Konverterschlacken |
| | | 313 01 | Filterstäube |
| | | 313 05 | * Braunkohlenasche |
| 111 02 | * überlagerte Nahrungsmittel | | |
| 111 03 | * Spelze, Spelzen- und Getreidestaub | | |
| 111 04 | * Würzmittelrückstände | | |
| 111 08 | Rückstände aus Konservenfabrikation | | |
| 111 10 | Melasserückstände | | |
| 111 11 | Teigabfälle | | |
| 111 14 | Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle | | |
| 114 01 | Überlagerte Genussmittel | | |
| 114 02 | Tabak, -grus, -rippen, -schlamm | | |
| 114 03 | Zigarettenfehlchargen | | |
| 114 04 | * Malztreber, Malzkeime, Malzstaub | | |
| 114 05 | * Hopfentreber | | |
| 114 07 | Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen | | |
| 114 11 | Trub und Schlamm aus Brauereien | | |
| 114/13 | Schlamm aus Weinbereitung | | |
| 114/14 | Schlamm aus Brennereien | | |
| 114 15 | Trester | | |
| 114 16 | Fabrikationsrückstände von Kaffee | | |
| 114 17 | Fabrikationsrückstände von Tee | | |
| 114 18 | Fabrikationsrückstände von Kakao | | |
| 114 19 | Hefe und hefeähnliche Rückstände | | |
| 117 01 | * Futtermittelabfälle | | |
| 121 01 | Ölsaatenrückstände | | |
| 123 01 | Wachse | | |
| 123 02 | Fettabfälle | | |
| 125 01 | Inhalt von Fettabscheidern | | |
| 125 02 | Molke | | |
| 127 02 | Schlamm aus Speisefettfabrikation | | |
| 127 03 | Schlamm aus Speiseölfabrikation | | |
| 129 01 | Bleicherde, entölt | | |
| 131 01 | Borsten- und Hornabfälle | | |
| 131 02 | Knochenabfälle und Hautreste | | |
| 131 03 | Innereien | | |
| 131 04 | Geflügelabfälle | | |
| 131 05 | Fischabfälle | | |
| 131 06 | Blut | | |
| 131 07 | * Federn | | |
| 131 08 | Magen- und Darminhalte | | |
| 131 09 | Wildabfälle | | |
| 131 10 | Sonstige Tierkörperenteile | | |
| 134 01 | Versuchstiere | | |
| 134 02 | Konfiskate | | |
| 134 03 | Kadaver | | |
| 137 01 | Geflügelkot | | |
| 137 02 | Schweine- und Rindergülle | | |
| 137 04 | Mist | | |
| 141 01 | Leimleder | | |
| 141 02 | Rohspalt | | |
| 141 03 | Gelatinespalt | | |
| 141 04 | Felle und Häute | | |

| | | | |
|----------|--|----------|---|
| 313 06 * | Holzasche | 533 01 * | Überlagerte Körperpflegemittel |
| 313 07 | Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern bei Steinkohlekraftwerken | 533 02 | Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln |
| 313 08 | Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen | 535 01 * | Altmedikamente |
| 313 15 | Rea-Gips | 535 03 | Drogen, Drogenrückstände |
| 314 01 | Gießerei-Altsand | 535 04 | Trester von Heilpflanzen |
| 314 02 | Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände | 535 05 | Pilzmyzel |
| 314 07 * | Keramikabfälle | 535 06 | Proteinabfälle |
| 314 08 * | Glasabfälle, Altglas | 542 05 | Stearinpech |
| 314 09 | Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) | 549 11 | Bitumenkoks |
| 314 10 | Straßenaufbruch | 549 12 * | Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Briekitabfälle |
| 314 11 | Bodenaushub | 549 19 | Petrolkoks |
| 314 12 | Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube | 555 11 | Lackierereiabfälle, ausgehärtet |
| 314 14 * | Schamotteabfälle | 555 13 * | Altlacke, Altfarben, ausgehärtet |
| 314 15 | Formlehmabfälle | 559 06 | Leim- und Klebmittelabfälle, ausgehärtet |
| 314 16 * | Mineralfaserabfälle | 559 08 * | Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet |
| 314 17 | Aktivkohleabfälle | 571 01 | Phenol- und Melaminharzabfälle |
| 314 18 | Gesteinsstäube, Polierstäube | 571 02 | Polyesterharzabfälle |
| 314 20 | Rußabfälle | 571 03 | Sonstige Gießharzabfälle |
| 314 22 | Kiesabbrände | 571 04 | Imprägnierharzabfälle |
| 314 25 | Formsande | 571 07 | Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle) |
| 314 32 | Graphitabfälle, -schlamm, Graphitstaub | 571 08 | Polystyrolschaumabfälle |
| 314 34 | Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle) | 571 09 | Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfaserabfälle |
| 314 36 * | Asbestabfälle | 571 10 * | Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum |
| 314 38 | Gipsabfälle | 571 11 | Plyamidabfälle |
| 314 42 | Kieselsäure- und Quarzabfälle | 571 12 | Hartschaumabfälle |
| 314 44 | Schleifmittel | 571 13 | Kunst Darmabfälle |
| 314 48 | Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen | 571 15 * | Film- und Celluloidabfälle |
| 314 49 * | Strahlmittelrückstände | 571 16 * | PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle |
| 316 01 * | Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung | 571 17 * | Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonat abfälle |
| 316 02 * | Steinschleifschlamm | 571 18 * | Kunststoffbehältnisse |
| 316 03 | Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung | 571 19 * | Verunreinigte Kunststofffolien |
| 316 04 | Tonsuspensionen | 571 20 | Polyvinylacetat-Abfälle |
| 316 06 | Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation | 571 21 | Polyvinylalkohol-Abfälle |
| 316 08 | Rotschlamm | 571 22 | Polyvinylacetal-Abfälle |
| 316 11 | Graphitschlamm | 571 23 | Epoxidharzabfälle |
| 316 12 | Kalkschlamm | 571 24 | Ionenaustauscherharze |
| 316 13 | Gipsschlamm | 571 26 | Fluorhaltige Kunststoffabfälle |
| 316 14 | Schlamm aus Eisenhütten | 571 28 | Polyolefinabfälle |
| 316 15 | Schlamm aus Stahlwalzwerken | 571 29 * | Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle |
| 316 16 | Schlamm aus Gießereien | 573 01 | Kunststoffschlämme, lösemittelfrei |
| 316 17 | Glasschleifschlamm | 575 01 * | Gummiabfälle |
| 316 18 | Carbidschlamm (Kalkschlamm) | 575 02 * | Altreifen und Altreifenschnitzel |
| 316 22 | Magnesiumoxidschlämme | 575 05 | Latexschaumabfälle |
| 316 25 | Erdschlämme, Sandschlämme | 575 06 * | Gummimehl |
| 316 27 | Aluminiumoxidschlämme | 575 07 * | Gummigranulat |
| 316 34 | Carbonatationsschlamm | 577 05 | Gummischlämme, lösemittelfrei |
| 316 35 | Rübenerde | 581 01 * | Polyamidfaserabfälle |
| 351 01 | Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengen | 581 02 | Polyesterfaserabfälle |
| 351 02 | Zunder | 581 03 | Polyacrylfaserabfälle |
| 351 03 | Eisenschrott | 581 04 | Zellulosefaserabfälle |
| 351 05 | Eisenmetallbehältnisse, entleert | 581 05 | Wollabfälle |
| 353 04 | Aluminiumabfälle | 581 06 | Pflanzenfaserabfälle |
| 353 12 | NE-Metallbehältnisse | 581 07 | Stoff- und Gewebereste, Altkleider |
| 353 14 | Kabelabfälle | 581 21 | Sonstige synthetische Faserabfälle |
| 353 22 | Bleiakkumulatoren | 582 06 | Filtertücher und -säcke |
| 513 03 | Zinnstein | 582 07 | Textiles Verpackungsmaterial |
| 513 08 | Aluminiumhydroxid | 582 08 | Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle |
| 513 09 | Eisenhydroxid | | |
| 515 15 | Kesselstein | | |

| | | | | |
|----------|---|----|--------|------------------------------|
| 941 01 | Sedimentationsschlamm | 18 | 59 302 | Laborchemikalienreste, |
| 941 02 | Schlamm aus Wasserenthärtung | | | organisch |
| 941 03 * | Schlamm aus Eisenfällung | 19 | 59 303 | Laborchemikalienreste, |
| 941 04 | Schlamm aus Manganfällung | | | anorganisch |
| 941 05 | Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung | 20 | 59 801 | Spraydosen - Gas in Patronen |
| 943 01 | Rohschlamm (Frischschlamm) | | | |
| 943 02 | Faulschlamm | | | |
| 943 03 | Fäkalschlamm | | | |
| 945 01 | Rohschlamm (Frischschlamm) | | | |
| 945 02 | Faulschlamm | | | |
| 946 01 | Rohschlamm (Frischschlamm) | | | |
| 946 02 | Faulschlamm | | | |
| 946 03 | Schlamm aus Phosphatfällung | | | |
| 947 01 * | Rechengut | | | |
| 947 02 * | Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung | | | |
| 947 04 * | Sandfangrückstände | | | |
| 949 01 | Schlamm aus Gewässerreinigung | | | |
| 949 02 * | Abfisch-, Mäh- und Rechengut | | | |
| 951 01 | Fäkalien | | | |
| 971 03 * | Desinfizierte Abfälle, Wund-Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen | | | |
| 991 02 * | Moorschlamm und Heilerde | | | |

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gemäß jeweils gültigem Abfallartenkatalog sind generell von der Entsorgung ausgeschlossen und daher nicht gesondert aufgeführt.

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des Land- kreises Oder-Spree

Liste der Schadstoffe und schadstoffhaltigen Abfälle

| lfd. | AS-Nr. | Abfallart |
|------|--------|--|
| 01 | 35 106 | Metallbehältnisse mit schädlichen Reststoffen |
| 02 | 35 322 | Bleiakkumulatoren |
| 03 | 35 323 | Ni-Cd. Akkulatoren |
| 04 | 35 324 | Batterien, quecksilberhaltig; Knopfzellen |
| 05 | 35 325 | Trockenbatterien |
| 06 | 36 326 | Leuchtstoffröhren, Thermometer u. a. Quecksilberhaltige Rückstände sowie Energiesparlampen |
| 07 | 52 102 | Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer) |
| 08 | 52 402 | Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch) |
| 09 | 52 403 | Ammoniaklösung |
| 10 | 52 707 | Fotochemie - Fixierbäder |
| 11 | 52 723 | Fotochemie - Entwicklerbäder |
| 12 | 53 103 | Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel |
| 13 | 53 501 | Altmedikamente |
| 14 | 54 209 | Feste fett- und ölverschmierte Betriebsmittel |
| 15 | 55 220 | Lösemittel |
| 16 | 57 127 | Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten |
| 17 | 59 301 | Feinchemikalien |

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung des Land- kreises Oder-Spree

Zugelassene Behälter gemäß § 7 (2) Abfallentsorgungssatzung

1. Restabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
 - Container über 1,1 bis 30 cbm Füllraum
 - Müllgroßbehälter MGB 1,1 cbm Füllraum
 - Müllgroßbehälter MGB 240 l Füllraum
 - Müllgroßbehälter MGB 120 l Füllraum
 - Großmülltonne GMT 220 l Füllraum
 - Ringmülltonne RTK 110 l Füllraum
 - zugelassene Müllsäcke bis 90 l
2. Wertstoffe
 - Wertstoffsack (gelb)
 - Wertstoffbehälter (gelb) MGB 1,1 cbm Füllraum
 - Wertstoffbehälter (gelb) MGB 240 l Füllraum
 - Wertstoffbehälter (gelb) MGB 120 l Füllraum
 - Wertstoffbehälter Iglu und Depotcontainer

II. Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss Nr. 146/07/94)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner 7. Sitzung am 25. 10. 1994 die nachstehende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Oder-Spree 1995

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1510), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. 08. 1993
- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. Teil 1 Nr. 66) Artikel 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von

Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und -Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

- Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz für das Land Brandenburg (Landesabfallvorschaltgesetz - LABfVG) vom 20. Januar 1992 (GVBl. Bbg. S. 16)
- Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 636)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. S. 398)
- Gesetz über die Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (Kommunalabgabengesetz) vom 27. 06. 1991 (GVBl. Bbg. S. 200)

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Begriffserklärung

(1) Wohngrundstücke sind Grundstücke und Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Wohnungen in (überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbestandstück gesondert anzumelden.

(2) Gewerbestandstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden. Befinden sich Gewerberäume (Geschäfte, Büros usw.) in Wohnhäusern, so sind diese als Gewerbestandstück zu betrachten und dem Wohngrundstück gesondert anzumelden. Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Arbeitszimmer in einer Wohnung.

Gewerbestandstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, sofern sie nicht für die ständige Unterbringung von Personen genutzt werden, wie Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Internate, Wohnheime, Alterspflegeheime, Kinderheime usw.

(3) Wochenendgrundstücke sind Grundstücke, die jemand neben seiner Hauptwohnung vorwiegend zu Zwecken der persönlichen Erholung inne hat und die planungsrechtlich unter § 10 Baunutzungsverordnung (Sondergebiete) fallen. Die sind z.B. Erholungsgrundstücke im Sinne der §§ 313 - 315 ZGB der DDR. Das auf dem Grundstück errichtete Gebäude muss eine Mindestwohnfläche von 25 m² aufweisen und zumindest Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom oder vergleichbare Energieversorgung besitzen.

§ 3

Gebührenmaßstab Grund- und Ziehungsgebühr (Strichlistensystem)

(1) Die Abfallgebühr für Wohngrundstücke umfasst folgende Leistung:

- Hausmüllentsorgung gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Sperrmüllentsorgung gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Elektronikschrottentsorgung gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Entsorgung von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 15 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Entsorgung von Altglas und Altpapier, sofern nicht durch das Duale System finanziert, gemäß §§ 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- Beseitigung wilder Müllablagerungen und Autowracks gemäß § 3 Abs. 1 LABfVG vom 20. 01. 1992
- Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree

(2) Die Gebühren für Wohngrundstücke umfassen die Grundgebühr und die Ziehungsgebühr.

(3) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der sich ständig auf dem Grundstück aufhaltenden Personen berechnet. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Die Grundgebühr pro Person beträgt: 64,80 DM

(4) Die Ziehungsgebühr für Wohngrundstücke wird nach der Anzahl der tatsächlichen für das Grundstück angefallenen Ziehungen berechnet. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird. Die Ziehungsgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 2,15 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 4,30 DM
- 1100 l Füllraum 21,50 DM

(5) Die Gebühren für Gewerbestandstücke umfassen folgende Leistungen:

- Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- Beseitigung wilder Müllablagerungen gemäß § 3 Abs. 1 LABfG vom 20. 01. 1992
- Kleinstmengen von Schadstoffen
- Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree
- Entsorgung von Altglas und Altpapier, sofern nicht über das Duale System finanziert, gemäß §§ 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

(6)

Die Gebühren für Gewerbegrundstücke umfassen Benutzungsgebühr und Ziehungsgebühr.

(7)

Die Benutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der für das Grundstück zur Entsorgung angemeldeten Behälter berechnet.

Die Benutzungsgebühr pro Behälter beträgt:

- 110 l oder 120 l Füllraum 19,80 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 39,60 DM
- 1100 l Füllraum 198,00 DM

(8)

Die Gebühr für Gewerbegrundstücke wird nach der Anzahl der tatsächlich für das Grundstück angefallenen Ziehungen berechnet. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird.

Die Ziehungsgebühr für Gewerbegrundstücke beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 4,11 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 8,22 DM
- 1100 l Füllraum 41,10 DM

(9)

Die Abfallgebühr für Wochenendgrundstücke umfasst für den Entsorgungszeitraum (anteilig) folgende Leistung:

- Entsorgung von Hausmüll gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum von April bis September des Jahres
- Entsorgung von Altglas und Altpapier, sofern nicht über das Duale System finanziert, gemäß §§ 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Sperrmüllentsorgung gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Elektronikschrottentsorgung gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Entsorgung von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 15 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- Beseitigung wilder Müllablagerungen und Autowracks gemäß § 3 Abs. 1 der LAbfG vom 20. 01. 1992
- Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree

(10)

Die Gebühr für Wochenendgrundstücke umfasst die Grundgebühr und die Ziehungsgebühr.

Die Grundgebühr pro Grundstück beträgt: 25,00 DM

(11)

Die Ziehungsgebühr für Wochenendgrundstücke wird nach der Anzahl der tatsächlich für das Grundstück angefallenen Ziehungen berechnet. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird.

Die Ziehungsgebühr für Wochenendgrundstücke beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 3,04 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 6,08 DM
- 1100 l Füllraum 30,40 DM

(12)

Die Gebühr für die Abfallentsorgung außerhalb der Regelentsorgung (Sonderabfahren, z. B. anlässlich von

Feierlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen, auf besondere Anforderung des Anschlusspflichtigen usw.) beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 3,50 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 7,00 DM
- 1100 l Füllraum 35,00 DM

(13)

Die Gebühr für die Entsorgung eines Müllsackes gemäß Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree beträgt: 3,00 DM

(14)

Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree regelt die jeweils gültige Gebührenordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree.

(15)

Die Transportgebühr für Sonderabfahren mittels Container regelt die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung mittels Containerdienst im Landkreis Oder-Spree.

(16)

Wurde beim Landkreis Oder-Spree gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung das Abholen des Müllbehälters beantragt und wurde diesem Antrag stattgegeben, so ist dafür pro Müllbehälter eine Holgebühr zu entrichten.

Die Holgebühr für Wohn- und Wochenendgrundstücke beträgt je Behälter 110, 120, 220, 240 l und Ziehung: 3,00 DM

§ 4

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Benutzungspflichtigen; diese haften als Gesamtschuldner.

(2)

Gebührenpflichtig bei Sonderabfahren ist der Abfallerzeuger, der die Leistung in Auftrag gibt.

(3)

Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage ist der Anlieferer.

(4)

Auf schriftlichen Antrag und mit schriftlichem Nachweis kann von der Gebühr ermäßigt werden, der drei Monate zusammenhängend abwesend ist als

- Wehrdienstpflichtiger, Berufssoldat
- Schüler, Lehrling oder Student, der in einem Internat untergebracht ist
- Bürger, der sich in einem Alters- oder Pflegeheim, Rehabilitationsheim, Kurheim, Krankenhaus oder sonstigen medizinischen Einrichtungen aufhält.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Die Gebühr wird vom Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats an berechnet.

(2)
Die gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung genehmigte Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree befreit nicht von der Pflicht, die Grundgebühr zu zahlen.

(3)
Bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree bzw. bei Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung bzw. mit dem Beginn der Sonderabfuhr.

(4)
Für die Veranlagung im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der amtlich gemeldeten Personen maßgebend. Verändert sich die Anzahl der Personen, erfolgt die Gebührenänderung nach der Bekanntgabe zum Ersten des Folgemonats.

(5)
Änderungen eines der für die Gebührenpflicht maßgebenden Umstandes eines Grundstücks im Sinne des § 2 Abs. 2 werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

(6)
Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1)
Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg.) für das Land Brandenburg vom 18. 12. 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

(2)
Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Grundgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 wird für das Kalenderjahr erhoben.
Die erste Rate, 50 % der Gebühr, wird am 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
Die zweite Rate, 50 % der Gebühr, wird am 1. August des Erhebungszeitraumes fällig.
- b) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie ist fällig am 1. April des Erhebungszeitraumes.
- c) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie ist am 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- d) Die Ziehungsgebühr für Wohn- und Gewerbestandteile wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird fällig in zwei Teilbeträgen zum 01. 08. des laufenden Kalenderjahres und zum 01.02. des folgenden Kalenderjahres.
- e) Die Gebühr für in Anspruch genommene Ziehungen bei Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 3 wird fällig am 01.11. des laufenden Kalenderjahres.
- f) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 5 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

g) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht und Veränderungen in der Gebührenhöhe sowie für Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und Sonderabfuhr werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

(3)
Die Gebühren für Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree werden mit der Anlieferung fällig - außer für Selbstanlieferer gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung.

(4)
Die Gebühren für die Sonderabfuhr werden mit der Beendigung der Sonderabfuhr fällig.

(5)
Die Gebühr für die Entsorgung eines Müllsacks ist beim Erwerb des Müllsacks zu entrichten.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1)
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind gemäß § 17 i. V. m. § 20 Abs. 1 Buchstabe k und l und Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am 01. 01. 1995 in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- des ehemaligen Landkreises Beeskow vom 19.11.1992
- des ehemaligen Landkreises Eisenhüttenstadt vom 04.01.1994
- der Stadt Eisenhüttenstadt vom 04.01.1994
und
- des ehemaligen Landkreises Fürstenwalde vom 30.09.1992 außer Kraft.

Beeskow, den 22. Dezember 1994

Steffen
Vorsitzender des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Wegen Mängel bei der ursprünglichen Bekanntmachung (Märkische Oderzeitung, Amtliche Bekanntmachungen Landkreis Oder-Spree vom 30.12.1994, Nr. 12) wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree erneut bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Abfallgebührensatzung hatte eine Gültigkeit vom 1.1.95-31.12.95

Beeskow, 25.10.2001

Dr. Schröter
Landrat

III.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

(Beschluss-Nr. 1/21/01)

Der Kreistag beschließt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree".

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree

Auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- § 5 (2) Landesaufnahmegesetz (LAufnG) i.d.F. vom 17.12.1996 (GVBl I, S. 360),
- § 5 (1) Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. vom 4.02.1994 (GVBl I, S. 34)
- §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F., vom 15.06. 1999 (GVBl O, S. 231)

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung

- (1) Übergangseinrichtungen sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 01. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

- (2) Benutzer einer Übergangseinrichtung oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Oder-Spree zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (3) Das Benutzerverhältnis zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Übergangswohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten des Landkreises Oder-Spree oder an einen vom Landkreis Oder-Spree beauftragten Dritten.

§ 3

Gebührenschildner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Oder-Spree vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4

Erläss der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschlägen nach §§ 22, 23 BSHG i.V.m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 BSHG.
- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt,

wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

- (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Oder-Spree unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 5 Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Oder-Spree zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangseinrichtungen beträgt für die in § 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 LAufnG genannten Personen.
- a) 75 € pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten
 - b) 115 € pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten
 - c) 150 € pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangseinrichtungen beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 75 € pro Person.
- (3) Für Übergangseinrichtungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 LAufnG Anwendung findet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 des KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur

vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 07.04.1998 (Beschluss des Kreistages Nr. 168/32/97) außer Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

IV. Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 50/21/01)

Der Kreistag beschließt die Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

Denkmalförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

1. Grundlage und Anliegen
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
4. Antragsverfahren und Zuwendungsbescheid
5. Auszahlungsverfahren
6. Inkrafttreten

1. Grundlagen und Anliegen

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I 1993, S. 398 ff) und des § 12, Abs. 1 und 4, des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (GVBl. 1991, S. 311 ff.) Zuwendungen zur Förderung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Denkmälern im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Durch die fachliche Beratung und den gezielten Einsatz von Kreismitteln soll erreicht werden, dass die historisch geprägten Städte und Gemeinden in ihrem Erscheinungsbild erhalten bzw. verbessert werden. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen relativ geringen Umfangs, die keine anderweitige Förderung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen werden daneben auch größere Maßnahmen gefördert, an deren Durchführung der Kreis aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse hat.

Der Landkreis unterstützt mit der Denkmalförderung insbesondere

- die Sicherung des Denkmalbestandes
- die wissenschaftlichen Voruntersuchungen (z.B. Bestandsanalysen) als Entscheidungsgrundlage für nachfolgende Sanierungsmaßnahmen
- die fachwissenschaftlichen Untersuchungen an bekannten und vermuteten Bodendenkmälern, aber auch
- die Rekonstruktion oder den denkmalgerechten Nachbau von Einzelelementen (Fenster, Türen, Fassadenschmuck u.ä.).

Die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfordert eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und eine enge Partnerschaft mit den Eigentümern und Nutzern der Denkmale sowie den zuständigen Städten und Gemeinden (Ämtern).

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung der Denkmalpflege nimmt der Landkreis Oder-Spree als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

Bei der Gewährung eines Zuschusses durch den Landkreis ist dieser in geeigneter Form (z.B. durch einen Hinweis am Bauschild) zu erwähnen.

- 2.1. Der Landkreis Oder-Spree fördert durch fachliche Beratung und finanzielle Zuschüsse die Durchführung von Maßnahmen nur an solchen Denkmälern, die gemäß § 8 BrdBG DSchG unter Schutz stehen, d.h. im Denkmalverzeichnis eingetragen sind oder Bodendenkmale darstellen.
- 2.2. Zuschussfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern
- 2.3. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vor der Durchführung gründlich beraten und die gemäß § 15

BrdBG DSchG erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt oder beantragt wurde.

- 2.4. Mit Vorrang werden Maßnahmen bezuschusst, wenn
 - sie durch Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörden gefordert werden,
 - an der Durchführung aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse seitens der jeweiligen Stadt oder Gemeinde besteht,
 - sie einen besonders gravierenden Missstand (Einsturzgefahr, drohender Substanzverlust etc.),
 - durch den Zuschuss unzumutbare finanzielle Belastungen vermieden werden,
 - sie gleichzeitig in Verbindung zu sonstigen, die Wohnverhältnisse verbessernden Maßnahmen.
 - 2.5. Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel. Lediglich in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.
 - 2.6. Für die Beantragung der Fördermittel sind nur die Formulare zu verwenden, die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde empfangen werden können. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung
 - 2.7. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antragsformular bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Zustimmung erteilt das Kultur- und Sportamt der Kreisverwaltung Oder-Spree. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
 - 2.8. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüfbar Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen bzw. vom Kultur- und Sportamt bestätigten Kopien, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und fachlich einwandfreie Ausführung nachzuweisen.
- ## 3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1. Gefördert wird
 - durch kostenlose Beratung der Eigentümer, Mieter oder sonstigen Berechtigten in allen das Vorhaben betreffenden Planungs- und Durchführungsplanung und
 - durch Kapitalzuschüsse.
 - 3.2. Die Kapitalzuschüsse betragen in der Regel höchstens 50% der nach Abzug anderer Förderungen verbleibenden Kosten, die für förderfähige, d.h. das Denkmal oder einzelne seiner Elemente betreffende, Maßnahmen aufgewendet werden müssen.
 - 3.3. In begründeten Einzelfällen kann der Zuschuss bis zu 90% der laut Kostenvoranschlag erwarteten Kosten betragen. Die diesbezüglichen Anträge müssen im

Denkmalbeirat beraten und befürwortet werden. Die Entscheidung fällt dann der zuständige Ausschuss des Kreistages.

- 3.4 Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht an Dritte weitergegeben werden. Es besteht gemäß § 399 BGB ein generelles Abtretungsverbot.

4. Antragsverfahren und Zuwendungsbescheid

- 4.1 Antragsberechtigt für die Förderung sind alle Eigentümer und alle (dinglich) Verfügungsberechtigte von Denkmälern, oder die von Ihnen dazu bevollmächtigten Personen. In diesem Fall ist eine Kopie der Vollmacht beizufügen.

- 4.2 Sofern es sich nicht um einen privaten Eigentümer handelt, ist hinsichtlich der Rechtsform eindeutig zu klären, ob es sich um eine private oder kommunale bzw. kirchliche (d.h. öffentlich-rechtliche) Trägerschaft oder einen eingetragenen Verein, eine Stiftung öffentlichen Rechts, eine Kapitalgesellschaft oder ähnliches handelt.

- 4.3 Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge beizufügen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Das Kultur- und Sportamt entscheidet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wählt also nur dann das preiswerteste Angebot aus, wenn die Garantie für die Erfüllung der denkmalpflegerischen Ansprüche gegeben ist.

- 4.4 Der Antragsteller/die Antragstellerin darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben und sie vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auch nicht beginnen. Die Untere Denkmalschutzbehörde gestattet jedoch auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn

- eine akute Gefahr für den Bestand besteht
- eine Gefährdung des öffentlichen Raumes vorliegt
- eine deutliche Kostenersparnis erreicht werden kann

- 4.5 Das Kultur- und Sportamt entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt dem Antragsteller/der Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid über den voraussichtlichen Umfang der Förderung.

5. Auszahlungsverfahren

- 5.1 Das Kultur- und Sportamt prüft nach Ausführung der Maßnahme die von dem Antragsteller/der Antragstellerin vorzulegenden Kostennachweise und veranlaßt die Auszahlung.

- 5.2 Die Auszahlung erfolgt auf ein von dem Antragsteller/der Antragstellerin angegebenes Konto.

- 5.3 Bei denkmalpflegerischen Maßnahmen, die nur von ausgewiesenen Berufsgruppen oder spezialisierten Handwerksbetrieben ausgeführt werden können, die zudem den Einsatz spezifischer Materialien und die Durchführung unter günstigen Wetterbedingungen erfordern, kann gegebenenfalls im Interesse des Denkmals eine zeitliche Verschiebung, d.h. eine Verlängerung der Maßnahme über den Bewilligungszeitraum hinaus, genehmigt werden. Diese zeitliche Verschiebung ist

jedoch vor Ablauf der Frist schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

- 5.4 Wird die Maßnahme in gewissem Umfang durch Eigenleistungen der Antragsteller realisiert, so sind diese vorher bei der Unteren Denkmalschutzbehörde anzumelden. Sie werden maximal mit einem Stundensatz von 7,5 Euro verrechnet.

- 5.5 Die Durchführung der Maßnahme wird von Beauftragten des Kreises überwacht. Der Kreis ist berechtigt, die bereits gezahlten Zuschüsse zurückzufordern oder die Auszahlung der Zuschüsse zu verweigern, wenn der Eigentümer die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder nur teilweise erfüllt. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden mit Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 3% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 zu verzinsen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 30. Oktober 1994

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

V. Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII – Beschluss-Nr. 13/13/00, Kreistag am 11.07.2000.

(Beschluss-Nr. 100/21/01)

Der Kreistag beschließt die vorliegende Richtlinien des Landkreises Oder-Spree mit der notwendigen Veränderung – Rundung der EURO-Beiträge nach DM-Umstellung – mit Wirkung zum 01.01.2002

**Richtlinie
des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege**

1. Gesetzliche Grundlagen

- § 27 SGB VIII KJHG
- § 33 SGB VIII KJHG
- § 39 SGB VIII KJHG
- § 40 SGB VIII KJHG
- § 41 SGB VIII KJHG
- § 86 SGB VIII KJHG

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Frankfurt am Main zur Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege in den neuen und alten Bundesländern, veröffentlicht im Dezemberheft 1997.

Das zum 03.10.1990 in den neuen Bundesländern in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sieht in seinen §§ 33 und 39 eine neue Rechtsgrundlage für Leistungen zum Unterhalt eines Kindes und Jugendlichen in Vollzeitpflege vor. Diese Leistungen dürfen jedoch gem. § 27 Abs. 1 KJHG nur im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung gebracht werden.

Kindergeld, Kindergeldzuschläge, Renten, Ausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Arbeitslohn, BaföG der Pflegekinder sind zwingend auf den Grundbetrag für die materiellen Aufwendungen anzurechnen.

2. Leistungen zum Unterhalt

2.1 Pflegestellen ohne erhöhten Pflegeaufwand

Der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Dieser wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Davon sind folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- Anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser, Heizung sowie
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

Die Höhe des Unterhaltes orientiert sich am Alter des Kindes

| Alter des Kindes/ Jugendlichen | materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung |
|-----------------------------------|----------------------------|-------------------------|
|-----------------------------------|----------------------------|-------------------------|

Stufe I

| | | |
|--------------------------------------|--------------|--------------|
| Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 749 DM/383 € | 357 DM/183 € |
|--------------------------------------|--------------|--------------|

Stufe II

| | | |
|---|--------------|--------------|
| Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 857 DM/438 € | 357 DM/183 € |
|---|--------------|--------------|

Stufe III

| | | |
|--|----------------|--------------|
| Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1.042 DM/533 € | 357 DM/183 € |
|--|----------------|--------------|

Für ärztlich bescheinigte Bettnässer ist eine Bettnässerzulage für maximal 1 Jahr in Höhe von monatlich 60,00 DM/31€ zu zahlen. Danach ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

2.2 Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand

Abweichung kann nach der Besonderheit des Einzelfalles bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen

ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

In diesen Fällen ist ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

| Alter des Kindes/ Jugendlichen | materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung |
|-----------------------------------|----------------------------|-------------------------|
|-----------------------------------|----------------------------|-------------------------|

| | | |
|--------------------------------------|---------------|--------------|
| Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 899 DM/ 460 € | 507 DM/259 € |
|--------------------------------------|---------------|--------------|

| | | |
|---|----------------|--------------|
| Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 1.007 DM/515 € | 507 DM/259 € |
|---|----------------|--------------|

| | | |
|--|----------------|--------------|
| Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1.182 DM/604 € | 507 DM/259 € |
|--|----------------|--------------|

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

2.3. Hilfe für junge Volljährige

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG beantragen. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und so lange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig und geeignet ist.

Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Materielle Aufwendungen: 1.042 DM/533 €
 Kosten der Erziehung 357 DM/183 €

Pflegestelle mit erhöhtem Pflegeaufwand:

Materielle Aufwendungen: 1.182 DM/604 €
 Kosten der Erziehung 507 DM/259 €

2.4. Zuschüsse, Beihilfen, einmalige Leistungen

Neben dem Pflegegeld werden Sonderleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs nach folgenden Vorschriften gewährt:

2.4.1. Erstausrüstung

Erstausrüstungen sind auf Antrag mit entsprechender Rechnungslegung nach dem individuellen Bedarf des Kindes bis zu einer Höhe von

2.000 DM/1023 €

zu gewähren. Mittel für Mobiliar sind für die Dauer von fünf Jahren gebunden, andernfalls ist der Zeitwert zurückzuzahlen (AfA-Tabellen)

2.4.2. Zuwendungen für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe kann auf Antrag mit entsprechendem Nachweis (Originalquittungen) ein Zuschuss bis zu

250,00 DM/128 €,

für Taufe, Einschulung 150,00 DM/77 € gewährt werden.

2.4.3. Zusätzliche Beihilfen

Zusätzliche Beihilfen können auf Antrag mit Rechnungslegung gewährt werden für:

- Berufsbekleidung, die nicht vom Ausbildungsbetrieb gestellt wird
- Kosten für Fahrten von Eltern zu ihren Kindern, entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan, können übernommen werden, wenn die Belastung ihnen nicht zuzumuten ist
- Fahrkosten der Pflegeeltern während der Anbahnung zum zukünftigen Pflegekind
- Gesetzliche Krankenversicherung des Pflegekindes, wenn diese durch die Pflegeeltern oder die Eltern nicht abgesichert werden kann, zuzüglich kiefernorthopädische Leistungen
- Zuschüsse für im Hilfeplan gezielt festgelegte Freizeitmaßnahme, z.B. Beiträge für Sportgemeinschaften, Vereine etc.)

2.4.4. Fördermaßnahmen

Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht können bis zu 15,00 DM/8 € je Nachhilfestunde übernommen werden, wenn erhebliche Leistungsrückstände beim Pflegekind vorliegen und die Maßnahmen der Schule nicht ausreichen.

2.4.5. Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten können auf Antrag bis zu 200 DM/102 € der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Jahr übernommen werden.

2.4.6. Fahrerlaubnis

Kosten für den Erwerb des Führerscheins Klasse 3 in Höhe von bis zu 1000 DM/511 € können auf Antrag übernommen werden, wenn die Berufsausbildung das erfordert und die theoretische Prüfung erfolgreich beendet wurde.

2.4.7. Kosten zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Verselbständigungsbeihilfe bis zu 2000 DM/1023 € bewilligt werden (Reduzierung des Zuschusses, falls eine weitere Person in die Wohnung einzieht).

2.4.8. Pauschalleistungen

Weihnachtsgeld - 50 DM/26 €, Zahlung erfolgt jährlich im Dezember

Geburtstagsgeld - 50 DM/26 €, Zahlung erfolgt im jeweiligen Monat des Jahres

Urlaubsgeld - 400 DM/205 € Zahlung erfolgt im April des Jahres

3. Bereitschaftspflege

Für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 und § 43 KJHG herausgelöst werden müssen, sollen Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung stehen. Die Belegdauer beträgt maximal 8 Wochen.

Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen:

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention

Aus diesen speziellen Anforderungen ergibt sich die Kostenregelung wie folgt:

- Einmalige Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestelle bis zu 4.000 DM/2045 €
- Pro Tag der Nichtbelegung 10 DM/5 €
- Bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand gezahlt, siehe Punkt 2.2 der Richtlinie
- Zur Rentenvorsorge für den nichtberufstätigen Pflegeelternanteil werden 200 DM/102 € pro Monat gezahlt.

4. Inkrafttreten

Die Veränderungen - volle Eurobeiträge nach Umrechnung von DM-Beträgen - treten zum 01.01.2002 in Kraft. Die Wirksamkeit der Richtlinie gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 13/13/00 vom 11.07.2000 bleibt unberührt.

Beeskow, den 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Zeitraum von 2001-2003 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 07.11.2000

Dr. Schröter
Landrat

VI.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

(Beschluss-Nr. 101/21/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung über die Schülerbeförderung.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Landkreisordnung (LkrO) vom 1993-10-15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1994-02-14 (GVBl. I, S. 34) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 1996-04-12, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2001-06-01 (GVBl. I, S. 62)

Auf Grund der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 2001-11-06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen oder der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren

Schule (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft.

- (2) Beim Besuch von Schulen im Sinne von § 106 Abs. 1 BbgSchulG besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zur zuständigen Schule. Beim Besuch aller übrigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächsterreichbaren Schule oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse. Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Kreisgebiet.
- (3) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Einen Anspruch an den Landkreis Oder-Spree zur Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler der
 - allgemein bildenden Schulen
 - der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die im Gebiet des Landkreises Oder-Spree ihre Wohnung bzw. ihre Ausbildungsstätte haben.
- (2) Maßgeblich für die Schülerbeförderung ist in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG die Ausbildungsstätte. In allen anderen Fällen ist die Wohnung maßgeblich.

§ 3

Schulweg

- (1) Die im Gebiet des Landkreises Oder-Spree wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 112 Abs. 1 BbgSchulG und Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildungsstätte im Landkreis haben, sind nach Maßgabe der folgenden Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und Schule zu befördern oder ihnen ist Ersatz der notwendigen Fahrtkosten zu leisten.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg
 - für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe über **2,0 km**
 - für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe über **3,5 km**
 - für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Jahrgangsstufe bzw.
 - für Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge des Oberstufenzentrums über **5,0 km** beträgt.
- (3) Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung

lung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers/der Schülerin und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zu Grunde zu legen. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oder-Spree unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (5) Der Landkreis hat unabhängig von Entfernungsgrenzen die Kosten ebenfalls zu übernehmen, wenn der Schüler/die Schülerin wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu führen. Sofern die Notwendigkeit zur Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Gutachtens verzichtet werden.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr entsprechend §§ 42 und 43 des gültigen Personenbeförderungsgesetzes.
 2. Durch Schülerverkehr entsprechend Freistellungsverordnung.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungsamt des Landkreises.
- (3) Der Schüler/die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungsamt des Landkreises Oder-Spree.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
2. Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 6

Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln im öffentlichen Linienverkehr nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerverkehr entsprechend § 4 Abs. 1 Pkt. 2 bzw. durch individuelle Fahrzeuge. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Fahrzeiten im ÖPNV regelmäßig nicht überschritten werden.
1. für SchülerInnen der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
 2. für SchülerInnen der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
 3. für SchülerInnen der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Wenn die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe insgesamt mehr als 2,0 Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen insgesamt mehr als 3,0 Kilometer beträgt, entscheidet das Schulverwaltungsamt entsprechend § 4 Abs. 2.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet das Schulverwaltungsamt des Landkreises, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist. Ein amtsärztliches Gutachten ist beizubringen.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb der festgelegten Fahrzeiten.

§ 7

Umfang der Erstattung

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika.

§ 8

Eigenanteil der Auszubildenden

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, zahlen einen monatlichen Eigenanteil zu den Kosten der Schülerbeförderung.
- (2) Der Eigenanteil richtet sich nach der monatlichen Nettovergütung:

| | | | | |
|------|-------------|------------|-----------------------|---|
| bis | 310,00 Euro | 11,00 Euro | Eigenanteil/monatlich | |
| bis | 360,00 Euro | 21,00 Euro | " | " |
| bis | 410,00 Euro | 31,00 Euro | " | " |
| bis | 460,00 Euro | 41,00 Euro | " | " |
| über | 460,00 Euro | 52,00 Euro | " | " |

§ 9**Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder volljährige Schülerinnen und Schüler.
- (3) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsesinganges beim Schulverwaltungsamt des Landkreises maßgebend ist.
- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers/der Schülerin ändert, der Schüler/die Schülerin die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Berufsschüler haben eine Bestätigung der Berufsschule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (6) In der Regel werden Fahrtkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerin/der Schüler Zeitfahrkarten zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweiligen Schule erhält.
- (7) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.
- (8) Bei Verlust von Zeitkarten oder Schülermonatskarten wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Eltern bzw. der Schüler/dem Schüler zu tragen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 2002-01-01 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

VII. Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken

(Beschluss-Nr. 102/21/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Landkreisordnung (LkrO) vom 1993-10-15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1994-02-14 (GVBl. I, S. 34) sowie §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 1999-06-15 (GVBl. S. 231) in Verbindung mit §§ 100 Abs. 3 sowie 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 1996-04-12, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2001-06-01 (GVBl. I, S. 62)

Auf Grund der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 2001-11-06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

- (1) Wird eine Schule von SchülerInnen besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, soll der Schulträger ein Wohnheim bereit stellen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten und bei Schulen mit landesweiter Bedeutung auf Grund der genehmigten Schulentwicklungsplanung.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree hält für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Palmnicken in Fürstenwalde das Wohnheim, Hegelstr. 22 vor.

§ 2**Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf einen Wohnheimplatz haben SchülerInnen und Auszubildende, die am OSZ Palmnicken ihre theoretische Ausbildung absolvieren und deren Fahrzeit (öffentliche Verkehrsmittel einschl. Wartezeiten) von der Wohnung zur Schule bzw. von der Schule zur Wohnung mehr als 90 Minuten beträgt.

§ 3**Nutzung des Wohnheimes**

Die Nutzung des Wohnheimes ist in der jeweils geltenden spezifischen Hausordnung des Wohnheimes geregelt.

§ 4**Nutzungsverhältnis**

Mit jedem Nutzer des Wohnheimes wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die das Nutzungsverhältnis regelt.

§ 5**Gebührenpflicht**

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg von den Nutzern bzw. deren Personensorgeberechtigten Gebühren zu entrichten, da die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und ein privat-rechtliches Entgelt nicht gefordert wird.

§ 6**Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren betragen pro Bett täglich: 12,00 Euro
- (2) Für die Nutzung eines 2-Bett-Zimmers auf eigenen Wunsch betragen die Gebühren täglich: 23,00 Euro
- (3) Für die Nutzung eines Einzelzimmers auf eigenen Wunsch betragen die Gebühren täglich: 34,00 Euro

§ 7**Ermäßigung und Erlass der Gebühren**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihren theoretischen Unterricht am OSZ absolvieren und keine Ausbildungsvergütung erhalten, beträgt die Gebühr pro Bett täglich: 6,00 Euro
- (2) Bei Krankheit des Nutzers werden die Gebühren nach Ablauf einer Woche erlassen.
- (3) Ein Erlass der Gebühren erfolgt auch bei schulbedingtem Unterrichtsausfall.

§ 8**Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Gebühren für einen Wohnheimplatz werden wöchentlich bzw. täglich beim diensthabenden Erzieher in bar entrichtet.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Wohnheimplätze als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBg) für das Land Brandenburg vom 1991-12-18 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 9**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Nutzung des Wohnheimplatzes, der im Unterkunftsüberlassungsvertrag angegeben ist und endet nach dem letzten Nutzungstag nach Kündigung des Unterkunftsüberlassungsvertrages bzw. nach Beendigung der theoretischen Ausbildung am OSZ Palmnicken.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 2002-01-01 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Beeskow, den 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

VIII. Gebührensatzung und Benützerordnung der Fahrbibliothek Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 105/21/01)

Der Kreistag beschließt die vorliegende Gebührensatzung und Benützerordnung der Fahrbibliothek des Landkreises Oder-Spree

Gebührensatzung und Benützerordnung der Fahrbibliothek Landkreis

Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) v. 15.10.1993 (GVBl I, S 433) sowie der §§ 2, 4, 5,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 in seiner Sitzung am 06.11.2001 die folgende Gebührensatzung und Benützerordnung der Fahrbibliothek Landkreis Oder-Spree beschlossen:

I. Gebührensatzung**§ 1
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer sich als Nutzer der Fahrbibliothek angemeldet, sich mit der Gebührensatzung und Benutzerordnung einverstanden erklärt hat und Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten. Für die Nutzung der Fahrbibliothek ist eine Jahresgebühr zu entrichten. Der nach Begleichung der Gebühr auszustellende Benutzerausweis gilt ab Datum der Ausstellung 12 Monate.

Dieser berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Spielen und Tonträgern.

Für die Ausleihe von Videos, DVDs und CD-ROMs ist eine Leihgebühr zu entrichten.

Für die Beschaffung von Medien über Fernleihe werden vom Benutzer die jeweils gültigen Postgebühren erstattet.

**§ 2
Erhebung von Mahngebühren**

Bei Überschreitung der Ausleihfristen werden Mahngebühren erhoben. Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist um mehr als 4 Wochen, wird er schriftlich unter Hinweis auf die zu entrichtenden Gebühren zur Rückgabe der Medien aufgefordert.

Die Mahngebühr wird nach Überschreitung der Ausleihfrist jeweils 14-tägig gestaffelt.

Die Mahngebühr ist bei Rückgabe der Medien in der Fahrbibliothek zu entrichten.

**§ 3
Erhebung von Kosten für Schadenersatz**

Bei nachweislicher Beschädigung einer Medieneinheit werden Kosten für die Wiederherstellung dem Benutzer in Rechnung gestellt. Ist die Beschädigung so erheblich, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist, wird der Benutzer zum Ersatz des gleichen Titels bzw. nach Absprache mit der Bibliotheksleiterin eines ähnlichen Titels verpflichtet. Ebenso bei Verlust einer Medieneinheit.

**§ 4
Form der Zahlung**

Die laut Satzung zu entrichtenden Gebühren und Kosten sind in der Bibliothek bar zu begleichen.

Für die Entgegennahme ist dem Benutzer ein Nachweis in Form einer Quittung zu erstellen.

Kommt der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, werden die geforderten Gebühren über die öffentlich-rechtliche Vollstreckung eingefordert.

**§ 5
Gebühren**

| | |
|--|-----------|
| Höhe der Jahresgebühr: | |
| Erwachsene | 3,00 € |
| Ermäßigte (Auszubildende, Studenten, Arbeitslose) | 2,00 € |
| Kinder/Schüler | kostenlos |
| Höhe der Leihgebühr für Videos, DVDs, CD-ROMs jeweils 14tägig | 1,00 € |

Höhe der Mahngebühren:

| | |
|---|--------|
| Pro Medieneinheit bei 4-wöchiger Überschreitung im 14-tägigen Rhythmus | 0,50 € |
| Ersatz bei Verlust des Benutzerausweises | 1,00 € |

Fernleihbestellung:

Für die Realisierung von Fernleihbestellungen werden die für die Rücksendung erforderlichen jeweils gültigen Portogebühren berechnet.

II. Benutzerordnung**§ 1
Aufnahmeregelungen**

Die Benutzung der Fahrbibliothek steht jedem Bürger offen. Für die Benutzung der Fahrbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Bürger die Richtigkeit seiner Angaben sowie das Einverständnis zur EDV-Erfassung.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular.

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nach Entrichtung der Benutzergebühr laut Satzung zur Benutzung der Bibliothek berechtigt.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen zur Person dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungs- und Haltezeiten der Fahrbibliothek werden in Form eines Fahrplanes in der Presse und auf Handzetteln rechtzeitig und regelmäßig bekanntgegeben.

**§ 3
Ausleihbedingungen**

Die Ausleihfrist von Medien beträgt 4 Wochen. Ausgenommen davon sind Videos, CD-ROMs und DVDs, für die die Ausleihfrist 2 Wochen beträgt.

Liegt für die ausgeliehenen Medien keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängern.

Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist, wird er schriftlich mit der Ankündigung von bereits entstandenen Gebühren gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird wiederholt schriftlich zur Rückgabe der Medien aufgefordert. Bei Kindern wird die Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Erfolgt hierauf keine Reaktion, wird der Benutzer per Brief letztmalig zur Abgabe aufgefordert. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbegleichung der Außenstände öffentlich-rechtlich vollstreckt werden kann. Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

**§ 4
Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Beschädigung oder Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.

Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ausgewählten Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

In der Fahrbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Ruhe zu wahren. Mit Einrichtungsgegenständen ist sorgfältig umzugehen. Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Benutzer durch die Bibliotheksmitarbeiter aus dem Fahrzeug verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten kann der Benutzer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer Vorbestellungen entgegennehmen.

Im Auftrag der Benutzer beschafft die Bibliothek gewünschte Medien über den Fernleihverkehr. Der Auftrag ist laut Gebührensatzung kostenpflichtig.

Gebührensatzung (I) und Benutzerordnung (II) treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.03.1994 außer Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung und Benutzerordnung der Fahrbibliothek des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

IX. Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 106/21/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 12 in Verbindung mit § 69, §§ 73 bis 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

Grundsätzliche Bedingungen

Die Förderung des Jugendamtes bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen, Ämtern, Städten und Gemeinden sowie Einzelpersonen.

Ziel ist es, projektbezogene Vorhaben zu unterstützen, Jugendinitiativen und Trägern der freien Jugendhilfe Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Zielstellungen zu geben und sie bei der Schaffung von Voraussetzungen für ihre Arbeit zu unterstützen.

Förderfähig sind im Territorium des Landkreises Oder-Spree wohnende

- Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden oder wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen

bzw. Maßnahmen der Träger für genannten Personenkreis .

Maßnahmen, die nach dem vorzulegenden Programm ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.

Von einer Förderung sind ebenfalls Maßnahmen von Schule und Kita wie z.B. Fahrten, Projekttag und Einzelveranstaltungen mit geschlossenem Charakter ausgeschlossen.

Zum Antragsverfahren

Der Antragsteller reicht

- ein vorläufiges Programm,
- einen Kostenplan mit allen zu erwartenden Ausgaben,
- einen Finanzierungsplan mit allen zu erwartenden Einnahmen einschließlich bewilligter oder zu erwartender Zuwendungen Dritter sowie Eigenmittel ein.

Die Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Beabsichtigt ein Träger, für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Jahres eine Zuwendung zu beantragen, soll dies in Form eines Antrages auf Jahresförderung (Sammelantrag) erfolgen. Auf diesen Antrag ergeht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Zuwendungsbescheid als Jahresbewilligung nach Maßgabe der Einzelpunkte dieser Richtlinie.

Anträge auf Jahresförderung sollen dem Jugendamt bis zum **20.01. des laufenden Jahres** vorliegen. Eine gesonderte Beantragung von Einzelmaßnahmen (Einzelantrag), auch vor und nach Erhalt einer Jahresbewilligung, ist möglich. Eine Zuwendung erhöht ggf. die Summe der Jahresbewilligung. Einzelanträge müssen dem Jugendamt 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Die Mittel sollen insbesondere bei Tagessatzförderungen so eingesetzt werden, daß benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den geförderten Veranstaltungen ermöglicht wird.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes unter Verwendung der in der Anlage des Zuwendungsbescheides befindlichen Vordrucke einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen, aus denen sämtliche Ausgaben und Einnahmen (incl. des Eigenanteils und Zuwendungen Dritter) ersichtlich sind, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

Eine gewährte Zuwendung muß in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn

- eine Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
- eine Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist oder
- der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
2. Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen
5. Einzelveranstaltungen
6. Zuwendungen für Materialkosten
7. Förderung von Jugendfreizeitstätten
8. Projektfinanzierung / innovative Modelle
9. Arbeitsgemeinschaften
10. Sonderzuschüsse
11. Zuwendungen zur Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit
12. Verwaltungsaufwendungen

Das Jugendamt fördert weiterhin Maßnahmen nach Sonderprogrammen wie z.B. das Landesprogramm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit incl. Folgeprogrammen gemäß den entsprechenden Beschlüssen

des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses und kann eigene Verfahren zur Schaffung und Unterstützung von bedarfsgerechten Angeboten aus eigenen Haushaltsmitteln und zur Weitergabe von Drittmitteln festsetzen.

1. Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Was kann gefördert werden ?

eintägige Fahrten
die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 3 Programmstunden

Was ist davon zuwendungsfähig ?

betreute Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmern

Höhe der Zuwendung

bis zu 2,10 € je Teilnehmer pro Tag
bis zu 4,10 € je Leiter / Betreuer pro Tag
als Festbetragsfinanzierung bei einem Betreuerschlüssel von 1:7 (1 Betreuer je angefangene 7 Teilnehmer).

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Programmablauf
- Teilnehmerliste
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

2. Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Was kann gefördert werden ?

mehrtägige Fahrten
Freizeitgestaltung an Wochenenden durch aktive Erholung und zur Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit sich und ihrer Umwelt

Was ist davon zuwendungsfähig ?

betreute Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmern
Maßnahme muß mindestens 2 Programmtage beinhalten

Höhe der Zuwendung

Der Träger erhält eine Sockelfinanzierung, deren Höhe sich an der Anzahl der Teilnehmertage und am Inhalt des Angebotes orientiert.

Konkrete Modalitäten beschließt jährlich der Jugendhilfeausschuss.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Programmablauf
- Abrechnung der Teilnehmertage
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

3. Internationale Jugendbegegnungen**Was kann gefördert werden ?**

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die das Kennenlernen anderer Kulturen, Sitten und Bräuche sowie anderer Länder, einen Erfahrungsaustausch zu Problemen der jungen Generation ermöglichen und Jugendliche befähigen und sich mit aktuellem internationalem Geschehen und Zusammenhängen auseinandersetzen.

Eine ausländische Partnergruppe muß hierbei vorhanden sein.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Im Inland höchstens 40 Teilnehmer (deutsche und ausländische) bei möglichst gleicher Teilung

Im Ausland höchstens 20 deutsche Teilnehmer

Maßnahme muß mindestens 3 Programmtage (Polen 2 Programmtage) beinhalten

Höhe der Zuwendung

- bis zu 5,10 € je Teilnehmer pro Tag
- bis zu 6,10 € je Leiter/Betreuer pro Tag
als Festbetragsfinanzierung für höchstens 10 Programmtage bei einem Betreuerschlüssel von 1:7 (1 Betreuer je angefangene 7 Teilnehmer) und
- bis zu 50 % der Fahrtkosten bei einem notwendigen Vorbereitungstreffen für 1 Person
- als Anteilsfinanzierung.

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Programmablauf
- Teilnehmerliste
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Bemerkungen

Keine Förderung für Maßnahmen mit überwiegend verbandspezifischem Charakter und überwiegend der Erholung dienenden Maßnahmen.

4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen**Was kann gefördert werden ?**

Maßnahmen oder Projekte, die der allgemeinen außerschulischen Bildung dienen und in den Bereichen allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche kulturelle, umweltorientierte und technische Bildung angesiedelt sind.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Gruppen, die mindestens aus 5, höchstens 25 Teilnehmern bestehen

Mindestalter: 12 Jahre

Höhe der Zuwendung

bei eintägigen Bildungsveranstaltungen je Teilnehmer/Betreuer pro Tag

- bis zu 2,60 € bei mindestens 3 Programmstunden
- bis zu 5,10 € bei mindestens 6 Programmstunden

und bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen je Teilnehmer/Betreuer pro Tag

- bis zu 5,10 € bei mindestens 3 Programmstunden
- bis zu 10,20 € bei mindestens 6 Programmstunden
als Festbetragsfinanzierung

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Programmablauf
- Teilnehmerliste
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

5. Einzelveranstaltungen**Was kann gefördert werden ?**

Offene Veranstaltungen des Trägers mit kulturellem, musikischem, künstlerischem, sportlichem oder ökologischem Charakter.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Kosten, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, wie z.B. Mieten, Honorar, Transportkosten, Ausleihgebühren und Werbekosten.

Höhe der Zuwendung

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- bis zu 250,00 € pro Veranstaltung als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

6. Zuwendungen für Materialkosten**Was kann gefördert werden ?**

pädagogisches Material (Anschaffung oder Reparatur)
Pädagogisches Material dient der unmittelbaren pädagogischen Umsetzung von konkreten inhaltlichen Zielen.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

notwendige Materialkosten

Höhe der Zuwendung

- bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung.

Antragsherechtig sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt durch den Jugendhilfeausschuß. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt zum bereits erfolgten Beschluß des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

7. Förderung von Jugendfreizeitstätten**Was kann gefördert werden ?**

Ausgaben zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Jugendfreizeitstätten mit offenem Charakter.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Sachkosten, Sanierungs- und Renovierungskosten, Baukosten

Höhe der Zuwendung

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung.

Antragsherechtig sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt durch den Jugendhilfeausschuß. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt zum bereits erfolgten Beschluß des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

Bemerkungen

Zuwendungen für Baukosten setzen einen Nachweis über die Zweckbindung für Jugendarbeit von mindestens 5 Jahren voraus. Ggf. kann eine längere Frist verlangt werden.

8. Projektfinanzierung / innovative Modelle**Was kann gefördert werden ?**

Innovative Projekte der Jugendarbeit mit offenem Charakter, die langfristig bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Anders nicht finanzierbare Projektkosten zur Schaffung von Angeboten

Höhe der Zuwendung

Fehlbedarfsfinanzierung - Nachrangig gegenüber anderen Finanzierungen

Ausgehend von der Bedarfslage kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn der Träger offensichtlich den Finanzbedarf nicht anderweitig decken kann und die geplante inhaltliche Arbeit die Zuwendungshöhe rechtfertigt.

Antragsherechtig sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch den Jugendhilfeausschuß.

9. Arbeitsgemeinschaften

Was kann gefördert werden ?

Aufwandsentschädigungen für die Organisation von Arbeitsgemeinschaften mit kulturellen, künstlerischen, technischen, sportlichen, handwerklichen oder ökologischen Inhalten.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Arbeitsgemeinschaften, die sich in regelmäßigen Abständen kontinuierlich treffen und aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen.

Höhe der Zuwendung

- bis zu 3,60 € pro geleisteter Zeitstunde, höchstens
- bis zu 4 Wochenstunden pro Gruppe als Festbetragsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- mit der Organisation betraute Personen genannter Träger

Der Verwendungsnachweis

Tatsächlich geleistete AG Stunden sind gemäß den Vorgaben für die Abrechnungszeiträume mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Abrechnungsf formular
- Teilnehmerliste
- Inhaltsliste

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

10. Sonderzuschüsse

Was kann gefördert werden ?

Sonderzuschüsse sollen benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten o.ä. ermöglichen, wenn sich diese Benachteiligung aus ihrer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Situation ergibt.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

der Teilnehmerbeitrag

Höhe der Zuwendung

Bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt eine Förderung nach der Höhe des Familieneinkommens oder aufgrund familiärer Besonderheiten.

Die Bedingungen sowie die Höhe der Förderung werden vom Jugendamt jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt.

- Sorgeberechtigte des Teilnehmers
- volljährige Teilnehmer
- gesetzliche Vertreter
- Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche nach BSHG betreuen

Der Verwendungsnachweis

Die Teilnahme ist mit folgenden Unterlagen zu bestätigen:

- Abrechnungsf formular

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Bemerkungen

keine Förderung von Klassenfahrten und Kitafahrten

11. Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Was kann gefördert werden ?

Fortbildungsveranstaltungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit

Was ist davon zuwendungsfähig ?

der Teilnehmerbeitrag und anfallende Fahrtkosten sowie Unterkunft bei Übernachtung

Höhe der Zuwendung

- bis zu 50 % der genannten Kosten
- bis zu 100,00 € pro Mitarbeiter als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme / Programm
- Teilnahmebestätigung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

12. Verwaltungsaufwendungen

Was kann gefördert werden ?

Ausgaben im Verwaltungsbereich des Trägers zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Geschäftskosten wie z.B.:

Telefon, Porto, Büromaterial, Büroausstattung, Fahrtkosten

Höhe der Zuwendung

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- bis zu 410,00 € pro Träger im Jahr als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree in der am 28.09.1999 durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschlossenen Fassung (BV 102/99) außer Kraft.

Beeskow, den 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

X. Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 107/21/01)

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 LKrO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 14.02.1994 (GVBl. 1/94 S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 06.11.2001 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1**Name, Sitz, Kreisgebiet**

(1)

Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oder-Spree".

(2)

Kreissitz (Sitz der Verwaltung) ist die Stadt Beeskow.

§ 2**Organe**

Organe des Landkreises sind die Bürgerschaft des Landkreises, der Kreistag, der Kreisausschuss und der/die Landrat/Landrätin.

§ 3**Bezeichnung**

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

Das Wappen beschreibt sich wie folgt :

Gevierteilt; oben vom in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachtelter Schräglinksbalken; unten vom in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange.

Rechts und links oder vom und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.

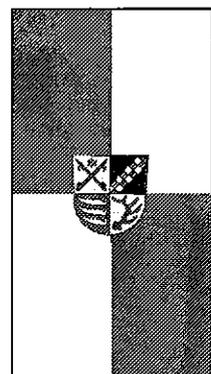
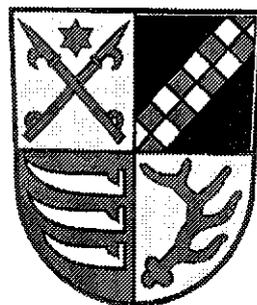
Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.

Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

Wappen:

Flagge:



Dienstsiegel:



§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

(1)

Der Kreistag unterrichtet die Einwohner/innen durch den Landrat/die Landrätin über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises durch:

- a) Veröffentlichung in der Lokalpresse,
- b) Aushang im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10 und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60,
- c) Aushang in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

(2)

Der Landrat/Die Landrätin informiert die Einwohner/innen möglichst frühzeitig bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig berühren.

(3)

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeiten in den Bürgerberatungsstellen im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10, und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60 und dem Büro des Kreistages wahrgenommen werden. Darüber hinaus können diese Beschlussvorlagen bei Abgeordnetensprechstunden, in Mitteilungen der Fraktionen u.ä. öffentlich gemacht werden.

(4)

Einwohner/innen des Landkreises können während der Sprechzeiten des Büros des Kreistages in die Beschlüsse des Kreistages, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sowie in Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages Einblick nehmen. Gleiches gilt für Niederschriften von öffentlichen Ausschusssitzungen.

(5)

Der Kreistag räumt in jeder Sitzung den Einwohnern/Einwohnerinnen des Landkreises die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen zu stellen. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(6)

Die Fragen bzw. Anregungen der Einwohner/innen sind - soweit nicht unmittelbar in der Sitzung eine Beantwortung erfolgt - schriftlich zu beantworten.

§ 6

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Petitionsrecht

(1)

Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 17 LKrO beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Einwohnerantrages erfolgt, nach vorhergehender Beratung im Kreisausschuss, durch den Kreistag. Vor der Entscheidung ist den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit zu geben, den Antrag in einer Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2)

Über eine Angelegenheit des Landkreises kann die Bürgerschaft gem. § 18 LKrO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. Bei Zulässigkeit legt er zugleich den Termin des Bürgerentscheids fest.

(3)

Jede/r hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat/die Landrätin zu wenden (Petition).

(4)

Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn

- a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
- b) diese sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

Anonyme Eingaben oder Beschwerden werden nicht behandelt.

(5)

Mindestens einmal im Jahr informiert der Petitionsausschuss den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

§ 7

Kreistag

(1)

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

(2)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und ihre/seine drei Stellvertreter/innen.

(3)

Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

Scheidet der/die Vorsitzende des Kreistages oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinem/ihrer Amt aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Kreistagssitzung vorzunehmen.

(4)

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zusammen. Er ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle 3 Monate und sechsmal im Jahr.

(5)

Das Verfahren des Kreistages regelt sich nach der Landkreisordnung des Landes Brandenburg und nach der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1)

Der/Die Vorsitzende des Kreistages wird von dem/der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3)

In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

a) Grundstücksgeschäfte ;

b) Personalangelegenheiten, sofern es sich nicht um den Vollzug der Wahl des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten sowie die Bestellung und Abberufung der Dezementen/Dezementinnen handelt;

c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;

d) der Erlass von Forderungen;

e) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;

f) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen;

(4)

Angelegenheiten, die von dem /der Kreistagsvorsitzenden für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Kreistag beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(5)

Auf Antrag eines/einer Kreistagsabgeordneten oder auf Antrag des/der Landrates/Landrätin kann durch Beschluss des Kreistages für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(3)

Jede/r Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Er/Sie hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er/sie nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er/sie einem Mitwirkungsverbot unterliegt.

(4)

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(5)

Die Kreistagsabgeordneten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen, oder vom Kreisausschuss angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

(6)

Der/Die Kreistagsabgeordnete, der/die annehmen muß, dass ein Ausschlussgrund gegen ihn/sie vorliegt, z. B. Befangenheit gem. § 32 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 28 GO, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Kreistages und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung oder vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zu offenbaren.

(7)

Die Kreistagsabgeordneten dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Kreis nicht vertreten; es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(8)

Die Kreistagsabgeordneten haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(9)

Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere gegen die Verschwiegenheit oder das Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. §§ 27 bis 29 GO haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 11**Ausschüsse**

(1)

Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Kreistag und dem Kreisausschuss Empfehlungen geben, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung oder nach der Zuständigkeitsordnung Entscheidungskompetenz haben.

Ständige Ausschüsse sind

- Kreisausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung
- Ausschuss für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten

Näheres regeln die Geschäftsordnung und eine Zuständigkeitsordnung.

(2)

Der Kreistag beruft neben Kreistagsabgeordneten bis zu sieben sachkundige Einwohner/innen, jedoch nicht Bedienstete des Landkreises, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse (außer Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten).

(3)

Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren). Änderungen sind mit Einverständnis der Fraktionen möglich.

§ 12**Verfahren in den Ausschüssen**

(1)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; außer in den Fällen des § 9.

(2)

Im übrigen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 13**Kreisausschuss**

(1)

Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus 14 Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin.

(2)

Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in durch die Fraktion zu benennen.

Der Landrat/Die Landrätin wird in seiner/ihrer Funktion als Mitglied des Kreisausschusses durch die/den 1. Beigeordnete/n vertreten.

(3)

Der Kreisausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Er entscheidet nach den durch den Kreistag festgesetzten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er soll mit dem Landrat/der Landrätin die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten. Die Zuständigkeiten des Landrates/der Landrätin nach § 52 Abs. 1 a) der LKrO und die Regelungen des § 37 Abs. 3 LKrO bleiben unberührt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14**Landrat/Landrätin**

Der Landrat/Die Landrätin wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt.

Er/Sie ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und bei öffentlichen Anlässen politische/r Repräsentant/in des Landkreises. Er/Sie gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 15**Zuständigkeiten**

(1)

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2)

Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages nach § 29 der LKrO entscheidet der Kreistag über folgende Angelegenheiten:

a) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,

b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten die den Betrag von 50000 € übersteigen,

c) den Abschluss, die Änderung auch die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der

Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 100000 € übersteigt,

d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 100000 € übersteigen,

e) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 50000 € überschreitet.

(3)

Der Kreisausschuss, zugleich Vergabeausschuss, entscheidet

a) über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen die den Betrag von 100000 € übersteigen;

b) bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 50000 € übersteigen;

c) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 25000 € überschreitet;

d) über die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen, wenn sie den Betrag von 15000 € übersteigen.

§ 16

Personalangelegenheiten

(1)

Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Einstellung, Beförderung sowie Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Bestellung des Leiters/der Leiterin und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, der Dezenten/Dezementinnen, Amtsleiter/innen, Beauftragten nach den §§ 20 bis 22 und Werkleiter/innen.

(2)

Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes entscheidet der Landrat.

(3)

Die beamtenrechtlichen Urkunden des Landrates bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kreistages und eines weiteren Kreistagsmitgliedes. In den Fällen des Abs. 1 unterzeichnen der Landrat und die/der Vorsitzende/r des Kreistages oder deren Stellvertreter die beamtenrechtlichen Urkunden. In den Fällen des Abs. 2 unterzeichnet der Landrat/die Landrätin oder dessen/deren Stellvertreter/in die erforderlichen beamtenrechtlichen Urkunden allein.

(4)

Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II entscheidet auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin der Kreistag. Die Verträge und Erklärung bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kreistages und des Landrates/der Landrätin oder des jeweiligen Vertreters.

(5)

Bei Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen, mit Ausnahme der in Abs. 4 Genannten sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildenden, entscheidet der Landrat/die Landrätin. Notwendige Verträge und Vereinbarungen bedürfen der Unterschrift des Landrates/der Landrätin.

(6)

In Abweichung von den vorstehenden Absätzen entscheidet der Landrat/die Landrätin über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung; das Vorliegen eines Dienstunfalles und darüber, ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich

herbeigeführt hat; das Verbot der Führung von Dienstgeschäften aus zwingenden dienstlichen Gründen bei Beamten, die Übernahme bzw. Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch einen Beamten gem. § 30 Landesbeamtengesetz; die Genehmigung einer Nebentätigkeit gem. § 31 Landesbeamtengesetz; die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt eines Beamten (auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. die Ablehnung dieser); die Anwendung der Vorschriften der Arbeitszeitverordnung Brandenburg für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst; die Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes eines Beamten eingetreten sind, ohne das ein Dienstunfall vorlag; die fristlose Kündigung von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen; die befristete Einstellung von Aushilfskräften.

(7)

Über Widersprüche aller Beamten/Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Kreistag.

(8)

Der Landrat/die Landrätin wirkt darauf hin, die Ernennung von Beamten/Beamtinnen innerhalb der Kreisverwaltung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 17

Beigeordnete

(1)

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete.

(2)

Die Beigeordneten vertreten den Landrat/ die Landrätin ständig in ihrem Geschäftskreis.

Der/die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Landrates/ der Landrätin bei dessen/deren Verhinderung. Soweit diese/r verhindert ist, übernimmt der/die 2. Beigeordnete die Vertretung.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

(1)

Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Kreistages und des Kreisausschusses teil.

(2)

Der Landrat/die Landrätin, die Beigeordneten und Dezent/innen können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ihre/n Vertreter/in im Amt oder durch eine/n sachkundige/n Beamten/Beamtin oder Angestellten vertreten lassen.

(3)

Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind Beigeordnete und Dezent/innen dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden sollen.

§ 19**Verträge des Kreises mit Mitgliedern des Kreistages, von Ausschüssen und mit Bediensteten**

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat/die Landrätin - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen :

- a) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
- b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistungen im Einzelfall den Wert von 5000 € und im Haushaltsjahr den Wert von 13000 € überschreitet.

§ 20**Gleichstellungsbeauftragte/r / Gleichstellungsbeirat**

(1)
Der Landkreis wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin.

(2)
Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r bestellt, die/der unmittelbar dem Landrat /der Landrätin unterstellt ist.

(3)
Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages sowie auch zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(4)
Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von der des Landrats/der Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muss auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

(5)
Es wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Der Gleichstellungsbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag berufen und besteht aus 7 Mitgliedern.

Der Gleichstellungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21**Behindertenbeauftragte/r und Seniorenbeauftragte/r;
Behindertenbeirat/Seniorenbeirat**

(1)
Für die soziale Integration von Behinderten und Senioren/Innen wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt.

Es ist Aufgabe der/des Behinderten- und Seniorenbeauftragten, die Belange der Behinderten und Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten und Senioren zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der/Die Behinderten- und Seniorenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten

und Senioren im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten und Senioren zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

§ 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2)

Die/der Behinderten- und Seniorenbeauftragte prüft in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht, inwieweit die Bauvorhaben unter das öffentliche Interesse fallen und somit behindertengerecht und nach DIN 18024/25 barrierefrei gebaut werden müßten.

(3)

Es werden ein Behindertenbeirat und ein Seniorenbeirat gebildet. § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22**Ausländerbeauftragte/r, Ausländerbeirat**

(1)

Für die soziale Integration von Ausländern, den Abbau von Vorurteilen und struktureller Diskriminierung sowie Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt wird auf Vorschlag des/der Landrates/Landrätin ein/e Ausländerbeauftragte/r bestellt, die der unmittelbar dem/der Landrat/Landrätin unterstellt ist.

(2)

Die/der Ausländerbeauftragte/r ist zu den Sitzungen des Kreistages sowie zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(3)

Der/die Ausländerbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussfassungen, die Auswirkungen auf die ausländische Bevölkerung haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von den des/der Landrates/Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muß auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

(4)

Im Landkreis wird ein aus 7 Personen bestehender Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(5)

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 23**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch den Landrat/die Landrätin im "Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree" veröffentlicht.

(2)

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises Oder-Spree sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1,2 dadurch ersetzt werden, dass sie innerhalb der Kreisverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

In der Bekanntmachungsanordnung des Landrates/der Landrätin sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

(4)

Sonstige Bekanntmachungen werden in den Regionalausgaben der "Märkischen Oderzeitung"

(*Sprejournal, Oder-Spree-Journal*) veröffentlicht.

(5)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages werden in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung (*Sprejournal, Oder-Spree-Journal*) bekannt gemacht.

§ 24

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 17.02.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 62/7. Jahrgang vom 29.02.2000) tritt außer Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Jürgen Schröter Lieselotte Fitzke
Landrat Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

XI. Beschlüsse des Kreistages vom 06.11.2001

1.) Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und 21

(Beschluss-Nr. 104/21/01)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21 GFG 2002
2. Der Kreistag beschließt, die in der Prioritätenliste ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen unter der Voraussetzung, dass mit dem GFG 2003 Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2003 bereitgestellt werden.

2.) Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 1112/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Herrn Manfred Zalenga zum Landrat des Landkreises Oder-Spree.

3.) Genehmigung einer Eilentscheidung zur Auflösung des Interessenverbandes zur Förderung innovativer Projekte e.V. (IFO)

(Beschluss-Nr. 114/21/01)

Die Eilentscheidung nach § 57 Abs. 1 LkrO vom 27.06.2001 über die Zustimmung des Landkreises Oder-Spree zur Auflösung des Interessenverbandes zur Förderung innovativer Projekte e.V. auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2001 wird genehmigt

4.) Bekanntmachung zur Schlussbilanz des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Fürstenwalde

Amtliche Bekanntmachung

Die Schlussbilanz zum 30.06.1998 des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Fürstenealde liegt zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 (2) der Eigenbetriebsverordnung (GVBl. Für das Land Bbg. Teil II Nr. 29 vom 20. April 1995) liegt die Schlussbilanz zum 30.06.1998 des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde zum

Kreistagsbeschluss Nr. 81/20/01 vom 18.09.2001-10-15

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 19.11.2001 bis 27.11.2001 (7 Werktagen) zur Einsichtnahme im Landratsamt Beeskow, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung, Rathenaustraße, Haus 9 Zimmer 104 öffentlich aus.

Dr. Fehse
Dezernent

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 30.10.2001 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 06.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) (GVBl. I S. 398 v. 18.10.1993), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 01.12.2000 (BekanntmV) (GVBl. II S. 435) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 30.10.2001 folgende Änderungssatzung, der Verbandssatzung in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 12. September 2000, beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Der Absatz (6) soll ab 2. Satz wie folgt lauten:
Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.

In Eilfällen kann der Vorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Der Absatz (7) des § 10 wird gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Artikel 2

Der § 17 Absätze (4) und (5) werden wie folgt geändert:

Der Absatz (4) soll ab 2. Satz lauten:

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.

In Eilfällen kann der Vorstandsvorsteher den Vorstandsvorstand ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Der Absatz (5) soll lauten:

Über die Sitzungen des Vorstandsvorstandes wird die Öffentlichkeit analog § 33 Absatz (4) unterrichtet.

Artikel 3

Der § 33 wird im Wortlaut wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung der Verbandssatzung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als zuständige Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (2) Sonstige Satzungen und Vorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Beilage „Spreejournal“, veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. (2) dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Dies wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. (2) hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von 10 Kalendertagen in der Märkischen Oderzeitung, Beilage „Spreejournal“. Der Tag des Erscheinens im „Spreejournal“ und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen, gemäß § 10 (6) Satz 3 sowie bei der Einberufung des Vorstandsvorstandes in Eilfällen gemäß § 17 (4) Satz 3.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. (2) vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder

anderer unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. (2) vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. (2).

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2001 in Kraft.

Fürstenwalde, 30.10.01
Ort, Datum

Fürstenwalde, 30.10.01
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV 23/01 die folgende 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

- § 11 Leitung des Zweckverbandes
- § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 13 Vertretung des Zweckverbandes
- § 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 15 Wirtschaftsführung
- § 16 Deckung des Finanzbedarfes
- § 17 Jahresabschlußprüfung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung
- § 19 Ausscheiden
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. 12. 1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 47, vom 30. 12. 1991, Seite 682 ff.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guben, Land Brandenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind :
Stadt Guben
Gemeinde Atterwasch
Gemeinde Bärenklau
Gemeinde Grabko
Gemeinde Lutzketal
Gemeinde Griefßen
Gemeinde Gastrose-Kerkwitz

Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Horno
 Gemeinde Pinnow-Heideland mit den Ortsteilen Pinnow,
 Lübbinchen und Reicheiskreuz
 Gemeinde Bahro
 Gemeinde Bomsdorf
 Gemeinde Breslack
 Gemeinde Coschen
 Gemeinde Göhlen
 Gemeinde Henzendorf
 Gemeinde Ossendorf
 Gemeinde Ratzdorf
 Gemeinde Steinsdorf
 Gemeinde Wellmitz

- (2) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandssatzung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Das Recht zum Ausschluß eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S 685) – in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194) - einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben
 - der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und
 - der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 22, vom 18. Oktober 1993, Seite 398 ff., in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,

- die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und
- die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) auszuführen. Zu diesem Zweck betreibt er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Abwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden. Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen- und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluß und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- (7) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied, außer der Stadt Guben, entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sein. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl II, S. 542) in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, mindestens jedoch, wenn ein Fünftel

der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluß und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:

| | | |
|----------------------------|---|-----------|
| Gemeinde Gastrose-Kerkwitz | = | 3 Stimmen |
| Gemeinde Lutzketal | = | 4 Stimmen |
| Gemeinde Pinnow-Heideland | = | 2 Stimmen |
| Gemeinde Wellmitz | = | 2 Stimmen |

Übrige 14 Gemeinden je 1 Stimme = 14 Stimmen

Gesamt = 25 Stimmen

- (9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Sie können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben. Die Stadt Guben hat demnach 25 Stimmen.
- (10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

Folgende Angelegenheiten können von der Versammlung nicht übertragen werden:

- a) Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
 - c) Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - d) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsverordnung vom 27. 03. 1995 und dessen Nachträge.
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 - f) Übernahme von Bürgschaften.
 - g) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - h) Beschlußfassung über die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
 - i) Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
 - j) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern in Verbandsausschüssen.
 - k) Beschlußfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens.
 - l) Festsetzung einer Verbandsumlage.
 - m) Die Gebühren, Beiträge und Preise für die Leistungen des Zweckverbandes.
 - n) Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - o) Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.
 - p) Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe IV a BAT-Ost, sowie des Geschäftsführers/-in
- (3) Die Versammlung kann beschließen, daß dem Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, daß bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der Versammlung bedürfen.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung sowie einer einstimmigen Beschlußfassung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen:
 - Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - Die Auflösung des Zweckverbandes
 - Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
 - Die Änderung von Satzungen des Verbandes

Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wer durch Wahl der Versammlung berufen wird, kann durch Beschluß abberufen werden. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.
- (6) Für Ausschließungsgründe bei Beschlüssen und Wahlen gilt § 28 der GO entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Verbandsvorsteher erfüllt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Satzung, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Versammlung. Er vertritt den Zweckverband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Einzel- oder Generalvollmacht Aufgaben des laufenden Geschäftes oder der Vertretung des Zweckverbandes auf die Geschäftsführung übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.
- (3) Die Versammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuß entsprechend (§§ 55, 56, 57, 58 der GO). Für die Vorstandsmitglieder kann durch die Versammlung je ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Der Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6, Abs. 4, Satz 3, dieser Satzung.

§ 11 Leitung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bis zu 2 hauptamtliche Geschäftsführer berufen und abberufen. Wird für den Zweckverband keine Geschäftsführung bestellt, nimmt der Verbandsvorsteher die nach dieser Satzung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so führen diese die Geschäfte gemeinschaftlich. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Verbandsvorsteher entschieden.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, er erläßt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt die Geschäftsführung die innere Organisation des Zweckverbandes.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich, soweit ihr in dieser Satzung nicht weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Entscheidungen des Verbandsvorstehers in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsteher und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten und Zwischenbericht zu erstellen. Soweit der Verbandsvorsteher nach § 11 (1) die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt, besteht die Unterrichtungspflicht auch gegenüber der Verbandsversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort einzuräumen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zur Weisung befugt.

§ 13 Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. In den Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der Entscheidung der Geschäftsführung unterliegen, zeichnet die Geschäftsführung unter Zusatz des Namens des Zweckverbandes. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Zweckverband. Für die laufenden

Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (2) Die Verbandsversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand.

§ 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getätigt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, die nach Artikel II, § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, zuständig ist.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwassereinleitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVBWasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Jahresabschlußprüfung

Die Jahresabschlußprüfung nach § 117 der Gemeindeordnung soll innerhalb von neun Monaten entsprechend § 26 (1), Satz 1, Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Sofern der Zweckverband von seinem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117, Abs. 3, Satz 3, der Gemeindeordnung Gebrauch macht, hat er der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Blick“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt gemacht.
Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitung des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) und im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandssammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

§ 19 Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung statt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitglieds voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf bei seiner Beschlußfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung und Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des § 20 a und § 20 b des GKG in seiner neuen Fassung vom 28.05.99.

§ 21 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Zweckverbandes wird durch den Sitz bestimmt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.06.2001 außer Kraft.

Guben, den 02.10.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Information zur Veröffentlichung der 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Die 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02.10.2001 wird im Spree-Neiße-Blick Nr. 10/01 mit dem Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 10 am 26.10.2001 erscheinen.

III.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1.) Trinkwasserversorgungssatzung

Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

Auf der Grundlage §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I S. 194); Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Art. 19 des Zweiten ZuständigkeitslockerungsG v. 03.05.2000 (GVBl. I S. 632); Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. S. 302, 362, 1997 S. 62), *zuletzt geändert durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, in GVBl. I 90, in GVBl. S. 129); Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684; der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1998 (BGBl. I S. 698); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGGB) vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausf. d. InsolvenzO. u. zur Anpassung v. Rechtsvorschr. an d. InsolvenzO vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in Ihrer Sitzung am 07.11.2001 diese Satzung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 3 | Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts |
| § 4 | Anschlusszwang |
| § 5 | Benutzungszwang |
| § 6 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 7 | Antrag auf Anschluss- und Benutzung |
| § 8 | Art der Versorgung |
| § 9 | Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen |
| § 10 | Haftung bei Versorgungsstörungen |
| § 11 | Verjährung |
| § 12 | Grundstücksbenutzung |
| § 13 | Beiträge und Gebühren |
| § 14 | Grundstücks- und Hausanschluss |
| § 15 | Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze |
| § 16 | Anlage des Anschlussnehmers |

| | |
|------|--|
| § 17 | Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers |
| § 18 | Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers |
| § 19 | Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflichten |
| § 20 | Zutrittsrecht |
| § 21 | Technische Anschlussbedingungen |
| § 22 | Messung |
| § 23 | Nachprüfung von Messeinrichtungen |
| § 24 | Ablesung |
| § 25 | Verwendung des Wassers |
| § 26 | Dauer der Versorgung |
| § 27 | Einstellung der Versorgung |
| § 28 | Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Datenschutz |
| § 29 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 30 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im folgenden: Zweckverband) betreibt die Wasserversorgungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
 1. das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (Pumpwerke, Hochbehälter, Betriebshöfe usw.),
 2. die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen,
 3. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
 4. die Wasserzähler.
Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Wasserversorgungspflicht.
- (5) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind.
- (6) Die in dieser Satzung für den Anschlussnehmer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (8) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum haben der bisherige und der neue Grundstückseigentümer dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder potentielle Anschlussnehmer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absatzes 2, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder sind sie für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder wurde mit der Bebauung begonnen, so ist das Grundstück anzuschließen.
- (2) Die Herstellung eines Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer des Grundstückes auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (3) Der Zweckverband kann dem Anschlussnehmer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies für den Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses (Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem zu versorgenden Gebäude) ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag (Vordruck) selbst ergeben:
 1. Name des Installateurunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet und geändert werden soll,
 2. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Hausanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Hausanschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen.

- (4) Ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig wird; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen in dem Umfang, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Dies gilt nicht
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,
 - soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserversorgung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark (Euro = 15,34).
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Anschlussnehmer.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Zweckverband Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis

der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (3) §10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenuztzung

- (1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen oder Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Absperrventil für seinen Hausanschluss und Hydranten, die sich in der Straßenfront seines Grundstückes befinden, zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen des Zweckverbandes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (8) Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer.
- (9) Der Zweckverband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohmetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten

Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Straßenbaustraßträger befinden.

- (10) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlüsse ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt. Der Eigentümer hat auf Verlangen des Zweckverbandes zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes eintragen zu lassen.

§ 13

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Gebühren erhoben.
- (3) Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes festgesetzt.

§ 14

Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Grundstücksgrenze mit der Wasserzähleranlage (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2). Hinter der Grundstücksgrenze beginnt die Anlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie die Veränderung des Grundstücksanschlusses, die der Anschlussnehmer beantragt, werden nach seiner Anhörung und unter Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Hausanschluss (Hausanschlussleitung) beginnt an der Grundstücksgrenze und ist Teil der Anlage des Anschlussnehmers.
- (4) Die Grundstücks- und die Hausanschlussleitung dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage des Anschlussnehmers und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzung für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen, die störende

Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes, auf Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers haben.

- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere des Undichtwerdens von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzähler anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2.)
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.

§ 17

Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte verbinden die Anlage des Anschlussnehmers mit dem Grundstücksanschluss und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor oder nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen zur Gebührenberechnung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung abgabenrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse

des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie den Standort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch ein Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt er den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den

Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser für Bauarbeiten ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu verwenden.

§ 26 Dauer der Versorgung, Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserbezug ohne schriftliche Mitteilung gem. Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen Verteilungsanlagen zu trennen oder zu spülen.

§ 27**Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach der Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28**Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Datenschutz**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und seinem Beauftragten zu machen.
- (2) Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, ausgenommen Befreiung nach § 6;
 - c. § 6 Abs. 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
 - d. § 14 Abs. 6 Beschädigungen des Hausanschlusses dem Zweckverband nicht mitteilt;

- e. §§ 14 und 16 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
- f. § 19 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser eintreten;
- g. § 19 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
- h. § 20 das Zutrittsrecht verweigert;
- i. § 25 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
- j. § 25 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **DM 100.000,00** (= 51.129,188 EURO) geahndet werden.

§ 30**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 07.07.1994 in Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Beeskow, 07.11.2001

Taschenberger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Meine
Verbandsvorsteher

2.) Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung

**Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 Haushaltsstrukturgesetzes 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I S. 194); Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231); Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); Trinkwasserversorgungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsver-

sammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 07.11.2001 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsätze

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Beitragspflichtiger

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Fälligkeit

§ 10 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III Wassergebühren

§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 13 Berechnungsfehler

§ 14 Abgabenschuldner

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 16 Erhebungszeitraum

§ 17 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

§ 19 Anzeigepflicht

§ 20 Datenschutzklausel

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Beeskow und Umland (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Anlagen und Netze zur zentralen Trinkwasserversorgung als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage) nach Maßgabe seiner Trinkwasserversorgungssatzung vom 07.07.1994.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse,
 - b) **Wassergebühren** (Mengen- und Grundgebühren) für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Abschnitt II Beiträge

§ 2

Grundsätze

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge.

- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Anschaffung
 - a) der Zentralanlagen,
 - b) der Transporteinrichtungen,
 - c) der Versorgungsleitungen sowie
 - d) jeweils einer Grundstücksanschlussleitung für jedes Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Für bereits angeschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.
- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100 %,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160 %,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60 %.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (3) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht.
- aa) die darin festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
- dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ee) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach aa), die Gebäudehöhe nach bb) oder die Baumassenzahl nach cc) überschritten wird,
- b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerklein-

gärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplans liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung getroffen sind,
b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt DM 2,00 (Euro 1,02) pro Quadratmeter der gem. § 5 ermittelten beitragspflichtigen Fläche (inkl. Umsatzsteuer).

§ 7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durch-

führung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 7 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

- (2) Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wassergebühren

§ 11

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren (Wassergebühren) für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr für die Wasserversorgung der Grundstücke wird aus einer Mengengebühr, einer Grundgebühr sowie einer Bereitstellungsgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (m³) Wasser DM 3,19 (EURO 1,63).
- (3) Für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird folgende Grundgebühr erhoben, die nach der Zählernennleistung berechnet wird:

| Zählernennleistung Qn | Grundgebühr pro Tag incl. 7 % MWSt |
|--------------------------|---------------------------------------|
| 2,5 | 0,43 DM EURO 0,22 |
| 6,0 | 0,86 DM EURO 0,44 |
| 10 | 0,90 DM EURO 0,46 |
| 15-150 | 2,35 DM EURO 1,20 |
| 250 | 3,53 DM EURO 1,80 |

- (4) Von denjenigen Anschlussnehmern, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird, wird folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

| Durchmesser des Anschlusses | bereitgehaltene Menge (m ³ /h) | Gebühr pro Tag incl. 7 % MwSt) |
|--------------------------------|--|--------------------------------------|
| bis 100 mm | 28 | DM 2,64 EURO 1,35 |
| über 100- 150 mm | 64 | DM 3,87 EURO 1,98 |
| über 150- 200 mm | 112 | DM 5,27 EURO 2,69 |
| über 200- 300 mm | 252 | DM 7,56 EURO 3,87 |
| über 300 mm | über 253 | DM 9,50 EURO 4,86 |

- (5) Die Bereitstellungsgebühr für einen Standrohrwasserzähler beträgt 1,07 DM/Tag (0,55 Euro/Tag). Für die Entnahme mittels Standrohr von Trinkwasser wird die in Absatz 2 festgelegte Mengengebühr erhoben.
- (6) Alle Gebührensätze sind incl. 7 % Umsatzsteuer angegeben.
- (7) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (8) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ableserzeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13

Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

§ 14

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Im Falle des § 12 Abs. 5 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (5) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück Wasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser dauerhaft beendet wird.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergroßeinleitern monatliche Abrechnungen vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengenmesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband der sich dazu Dritter bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Deren Höhe wird mit dem Gebührenbescheid nach Abs. (2) auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschläge werden in Höhe eines Betrages, der 1/4 des Vorjahresbetrages entspricht, fällig jeweils zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Anschlussnehmer. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. (3) gilt entsprechend.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des Zweckverbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben

erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu überprüfen.

§ 19 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung der Erhebung der Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Zweckverband zulässig.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 18 S. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 18 S. 2 verhindert, dass der Zweckverband oder dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 (= 5112,9188 EURO) geahndet werden.

§ 22 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.07.1994 in Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Beeskow, 07.11.2001

Taschenberger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Meine
Verbandsvorsteher

3.) Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 d. Haushaltsstrukturgesetzes 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I S. 194); Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231); Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in Ihrer Sitzung am 07.11.2001 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung
 § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
 § 4 Beitragsmaßstab
 § 5 Beitragssatz
 § 6 Entstehung der Beitragspflicht
 § 7 Beitragspflichtiger
 § 8 Vorausleistung
 § 9 Fälligkeit
 § 10 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III zentrale Schmutzwassergebühren

§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht
 § 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 § 13 Gebührenmaßstäbe
 § 14 Gebührensätze der zentralen Schmutzwassergebühren
 § 15 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung
 § 16 Fälligkeit
 § 17 Gebührensschuldner

Abschnitt IV dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 § 19 Gebührenmaßstäbe
 § 20 Höhe der dezentralen Schmutzwassergebühren
 § 21 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

§ 22 Gebührenpflichtige

Abschnitt V Kostenerstattungen

§ 23 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Auskunftspflicht

§ 25 Anzeigepflicht

§ 26 Datenschutzklausel

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines**§ 1****Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im folgenden Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.11.1993
- eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie
 - eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe der Satzung
- a) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich der Kosten für den Anschlusskanal (Anschlussbeiträge).
 - b) **Schmutzwassergebühren** (Mengen- und Grundgebühr) für die Einleitung und die Behandlung von Schmutzwasser in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und für die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen.
 - c) **Kostenerstattungen** für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung der Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht und des Kontrollschachtes selbst.

Abschnitt II Beiträge**§ 2****Grundsätze der Beitragshebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Anschlussbeitrag dient auch zur Deckung der Kosten des Anschlusskanals (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34

- BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.
- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 100 %,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 160 %,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60 %.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (3) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht.
- aa) die darin festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
- dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ee) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach aa), die Gebäudehöhe nach bb) oder die Baumassenzahl nach cc) überschritten wird,
- b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebauten Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur

Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung beträgt DM 5,00 (Euro 2,45) pro Quadratmeter der gem. § 4 ermittelten beitragspflichtigen Fläche.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Für bereits angeschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 7 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem entgeltigen Beitragsschuldner verrechnet.

- (2) Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 11

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird eine Schmutzwassergebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 13

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die zentrale Schmutzwassergebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage unmittelbar oder mittelbar gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch einen geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die ebenfalls durch einen geeichten Wasserzähler zu messen ist.

- (4) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr für in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelauteten Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Viertel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. April, 15.Juli und 15. Oktober.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Anschlussnehmer. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Wenn für das Grundstück ein Nutzungsrecht besteht, so ist der Nutzer gebührenpflichtig. Nutzer i. S. dieser Vorschrift sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an den Zweckverband oder dessen Beauftragten entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (1) Die Mengengebühr für die Einleitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 4,97 DM/m³ (2,54 Euro/m³).
- (2) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Trinkwasserzähler berechnet und beträgt bei der Entsorgung durch die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Zählernennleistung (Qn)

| Qn | 2,5 | 6,0 | 10 | 40 |
|------------|------|------|------|------|
| DM /Tag | 0,39 | 0,66 | 0,97 | 3,27 |
| (Euro/Tag) | 0,20 | 0,34 | 0,50 | 1,67 |

- (3) Soweit ausnahmsweise Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Gebühr für die Einleitung und Behandlung 2,93 DM/m³ (Euro/Tag 1,50).

§ 15

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergrößenleitern monatliche Abrechnungen vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengenmesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage folgt.

Abschnitt IV Dezentrale Schmutzwassergebühren

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 19

Gebührenmaßstab

- (1) Die dezentrale Schmutzwassergebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühren für die dezentrale Entsorgung werden nach der Menge des Abwassers bzw. des Klärschlammes bemessen, die aus der abflusslosen Grube bzw. der Kleinkläranlage abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser bzw. ein Kubikmeter (m³) Klärschlamm.
- (3) Die Menge des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird bei der Abfuhr durch den Zweckverband oder den von ihm Beauftragten gemessen.
- (4) Als Menge des Abwassers aus abflusslosen Gruben gilt :
- die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
- § 13 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Höhe der dezentralen Schmutzwassergebühren

- (1) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Wasserzähler berechnet und ist gleich der Grundgebühr nach §14 Abs. 2.
- (2) Die Mengengebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt 4,97 DM/m³ (2,54 Euro/m³).
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr beträgt 8,80 DM/m³ (4,50 Euro/m³) und wird nach der tatsächlichen abgefahrenen Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 21,77 DM/m³ (11,13 Euro/m³).

§ 21

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

Es gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 22

Gebührenschildner

§ 17 gilt entsprechend

Abschnitt V Kostenerstattungen

§ 23

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird die Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht sowie der Kontrollschacht selbst hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten, so sind die Kosten für diese Maßnah-

men dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| a) | Kontrollschacht (Druckentwässerung inkl. Pumpe) | DM 900,00 (Euro 460,16), |
| b) | lfd. Meter Leitung/Kanal | DM 60,00 (Euro 30,68), |

- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn die Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht und der Kontrollschacht selbst betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt sind.
- (3) §§ 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Ankunftsspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des Zweckverbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 25

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26

Datenschutzklausel

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung der Erhebung der Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Zweckverband zulässig

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 24 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 24 verhindert, dass der Zweckverband oder dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln

- können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 25 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 4. entgegen § 25 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 25 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (= 5.112,9188 Euro) geahndet werden.

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.02.1994 in Kraft.

Beeskow, 07.11.2001 Beeskow, 07.11.2001

Taschenberger Meine
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

4.) Abwasserbeseitigungssatzung

**Abwasserbeseitigungssatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I S. 194); Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Art. 19 des Zweiten ZuständigkeitslockerungsG v. 03.05.2000 (GVBl. I S. 632); Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, in GVBl. I 90, in GVBl. S. 129); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausf. d. InsolvenzO. u. zur Anpassung v. Rechtsvorschr. an d. InsolvenzO vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218); Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610); Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und

Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 07.11.2001 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Einbringungsverbote in Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 16 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im Folgenden Zweckverband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (gesetzliche Definition in § 64 Absatz 1 Satz 1 BbgWG; umgangssprachlich: Abwasser)
 - a. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b. eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner

Rechte und Pflichten, gemäß der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen nicht separierten Klärschlammes.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere selbstständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a. Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Leitungen für Mischwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisions-schächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken, soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind und dem Grundstückseigentümer gehören;
 - b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient;
 - c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.
- (6) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grenze des ersten der Einrichtung zugewandeten Grundstückes, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke angeschlossen sind.
- (7) Der Anschlusskanal ist die Verbindung zwischen dem Hauptsammler und der Grundstücksgrenze. Die Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück und der Kontrollschacht sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die

Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht und der Kontrollschacht selbst werden vom Zweckverband gegen Kostenerstattung errichtet.

- (8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalien-schlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gehören nicht zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, soweit dieses dem Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstückes (z. B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die bestehende öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Ansonsten besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseiti-

gungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (6) Unbebaute Grundstücksflächen in Bebauungsplangebieten bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind ebenfalls mit einem Kontrollschacht zu versehen.

§ 5

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzer des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist beim Zweckverband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Anlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe,

- Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb
- d. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen sowie befestigte Flächen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandene Baumbestand.
- e. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstückentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Indirekteinleiterverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte

Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrags nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwasser dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden; Schmutzwasser ist in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste; Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie Salze, Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 08.01.1987 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (6) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die folgenden Einleitungswerte nicht überschreiten. Detaillierte Angaben enthalten Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 2 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.
- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften von Schmutzwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzu-

nehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert hat.
- (3) Der Anschlusskanal geht von dem Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Kontrollschacht auf dem Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen, sonst in einer geeigneten Form innerhalb des Gebäudes unterzubringen.
- (4) Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Der Anschlusskanal ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten von Schmutzwasser in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebens-

mittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 entsprechend.

§ 15

Einbringungsverbote in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 9 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 16

Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von Zweckverband entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder einem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalenschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem Zweckverband oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b. Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grund-

stückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei Betriebsstörungen oder Mängeln am Anschlusskanal dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Altanlagen, die vor Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die dem Zweckverband durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b. Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c. Behinderung des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei einer dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. der nach § 7 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
 4. §§ 9 oder 15 Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 8. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Gru-benentleerung unterlässt;
 9. § 18 seine Anzeigungspflichten nicht erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (Euro = 51.119,19) geahndet werden.

§ 22

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben
- (2) Kostenerstattungen für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten für die Unterhaltung der Verlängerung des Anschlusskanals bis zum Kontrollschacht sowie des

Kontrollschachtes selbst werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 23

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.1993 in Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Beeskow, 07.11.2001

Taschenberger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Meine
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (§ 12 Abs. 6)

Schmutzwasser mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen

(1) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischen Belastungen gehören:

- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
- Abwässer aus metallverarbeitender Produktion (z.B. Galvanikabwässer),
- Abwässer aus agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
- Deponiesickerwässer,
- alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
 - . toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen (z.B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, Mo, Cr),
 - . chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbromethan, Tetrachlorethan),
 - . chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCH),
 - . chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
 - . Phenole,
 - . polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzpyren),
 - . stickstofforganische Verbindungen (z.B. Triazine),
 - . quaternäre Ammoniumverbindungen,
 - . Cyanide,
 - . Nitrate.

(2) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere:

- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
- Abwässer aus Krankenhäusern,
- Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
- Abwässer aus Tierverwertungsbetrieben.

Anlage 2 zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (§ 12 Abs. 7)

Maximalwerte für Schmutzwassereinleitungen

(1) Für das Einleiten von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

| Inhaltsstoffe | Maximalwerte | Norm |
|---|--------------|-----------------------|
| Temperatur | 35 °C | DIN 38 404 C4 |
| pH-Wert | 6,5 - 9,5 | DIN 38 404 C5 |
| absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit) | 1,5 ml/l | DIN 38 409 H9 |
| abfiltrierbare Stoffe | 500 mg/l | DIN 38 409 H2 |
| BSB 5, | 1000 mg/l | |
| Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog. | 900 mg/l | DIN 38 409 H41 |
| Ammonium-N | 30 mg/l | DIN 38 406 E5 od. E23 |

| | | | |
|--|-------|------|--------------------------------------|
| Stickstoff gesamt | 50 | mg/l | DIN 38 409 H27 |
| Phosphor gesamt | 10 | mg/l | DIN 38 406 E22 od. DIN 38 405 D11 |
| Chlorid | 400 | mg/l | DIN 38 405 D20 |
| Sulfat | 300 | mg/l | DIN 38 405 D20 |
| Sulfid | 0,2 | mg/l | DIN 38 405 D26 |
| Arten | | | |
| (Kontrolle m. Hydridsystem) 0,05 | mg/l | | DIN 38 405 D18 od. VdI 2268 Bl. 4 |
| Blei | 0,3 | mg/l | DIN 38 406 E6 od. E22 |
| Cadmium | 0,1 | mg/l | DIN 38 406 E19 od. E22 |
| Chrom gesamt | 0,3 | mg/l | DIN 38 406 E10 od. E22 |
| Kupfer | 0,5 | mg/l | DIN 38 406 E7 od. E22 |
| Nickel | 0,3 | mg/l | DIN 38 406 E11 od. E22 |
| Quecksilber | | | |
| (Kontrolle mit Hydrid) | 0,008 | mg/l | DIN 38 406 E12 od. EN 1463 |
| Zink | 0,1 | mg/l | DIN 38 406 E8 od. E22 |
| AOX | 0,5 | mg/l | DIN 38 408 H14 |
| (LHKW Summe) | 0,25 | mg/l | DIN 38 407 F5 |
| Phenolindex ohne dest. | 1,0 | mg/l | DIN 38 409 H16 |
| Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette) | 25 | mg/l | DIN 38 409 H17 |
| Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u. a.) MKW | 10 | mg/l | DIN 38 409 H18 |
| Tenside | 10 | mg/l | DIN 38 409 H23 |

Die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheitsparameter erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen.

- (2) Werden von der Oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.
- (3) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

IV. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Sparkasse Oder-Spree

Nach § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat auf seiner Sitzung am 18. Juli 2001 den Jahresabschluss gemäß § 26 i.V. mit § 8 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes festgestellt, den Lagebericht gebilligt und über die Verwendung des Bilanzgewinns entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes einzeln entlastet und dem Kreistag des Landkreises Oder-Spree empfohlen, die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu entlasten

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28. September 2001 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Kassenhalle der Hauptstelle der Sparkasse Oder-Spree, Alte Poststraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, eingesehen werden.

Eisenhüttenstadt, 4. Oktober 2001

Der Vorstand

Hünemörder

Hesse

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt